

*„Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis).“
§ 35 Abs.1 S.1 SGB I*



Fakultät 3 Gesellschaftswissenschaften
Studiengang Soziale Arbeit B.A.
7. Semester

Der Sozialdatenschutz nach dem SGB und sein Einfluss auf Kooperationsmöglichkeiten in der Sozialen Arbeit

■

**Am Beispiel des Bremer Handlungskonzepts
„Stopp der Jugendgewalt“**

Bachelor-Thesis

Erste Prüfung:	Frau Prof. Dr. Corinna Grünh
Zweite Prüfung:	Herr Dietmar Benter
Eingereicht von:	Frau Marie Seedorf
Eingereicht am:	22.12.2009

Gliederung

1. Einleitung	3
2. Das Datenschutzrecht	4
2.1 Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	4
2.2 Die Informationelle Selbstbestimmung	6
3. Der Sozialdatenschutz	7
3.1 Das Sozialgeheimnis nach dem SGB I.....	10
3.2 Wesentliche Regelungen nach dem SGB X.....	14
3.2.1 Begriffsdefinitionen.....	14
3.2.2 Das Erheben von Sozialdaten.....	21
3.2.3 Die Verarbeitung von Sozialdaten.....	26
3.2.3.1 Die Einwilligung.....	27
3.2.3.2 Das Übermitteln von Sozialdaten.....	28
3.3 Wesentliche Regelungen nach dem SGB VIII.....	33
Exkurs: Schweigepflicht	37
4. Das Bremer Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“	40
4.1 Grundlagen des Handlungskonzepts.....	40
4.2 Die Handlungsfelder: Prävention, Intervention sowie Strafverfolgung und Ordnungsrecht.....	43
4.3 Das Handlungsfeld: Kooperation und Vernetzung.....	45
4.4 Die Rolle der Sozialen Arbeit im Handlungskonzept.....	48
5. Schlussbetrachtung	50
5.1 Betrachtung des Sozialdatenschutzes im Handlungskonzept.....	50
5.1.1 Sozialdatenschutzrechtliche Begriffe im Handlungskonzept.....	51
5.1.2 Erheben von Sozialdaten im Handlungskonzept.....	52
5.1.3 Übermitteln von Sozialdaten im Handlungskonzept.....	54
5.2 Ausblick.....	56
Literaturverzeichnis.....	61
Abkürzungsverzeichnis.....	64

1. Einleitung

„Datenschützer rügt Innenressort – Geplantes Konzept `Stopp der Jugendgewalt` sei mit Rechtslage unvereinbar.“¹ So lautete eine Schlagzeile im April dieses Jahres aus dem Weserkurier. Es geht dabei um die Kritik des Datenschutzbeauftragten an einem Handlungskonzept, an dem Spitzenvertreter der Ressorts Inneres, Justiz, Soziales und Bildung seit 2007 arbeiten. Im Kern richten sich die Bedenken dagegen, dass grundlegende datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Dieses Konzept enthält u.a. Maßnahmen für eine verbesserte Kooperation und Zusammenarbeit. In diesem Sinne sieht das Handlungskonzept behördenübergreifende Fallkonferenzen vor, die die Kritik der Datenschützer besonders auf sich gezogen haben, da ein umfassender Informationsaustausch vorgesehen ist.

Diese Kritik ist eine mögliche Auswirkung davon, dass der Datenschutz in der Praxis oft als Behinderung gesehen, wird Informationen auszutauschen.² Wenn Informationen über Menschen gebraucht werden, um die Aufgaben der Sozialen Arbeit zu bewältigen, dann ist Vertrauen in die Sozialarbeiter³ eine existenzielle Voraussetzung, damit sich die Menschen ohne Ängste Hilfe suchen können. Durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Vorschriften des Sozialdatenschutzes wird den Menschen ein selbstbestimmter Umgang mit ihren persönlichen Daten garantiert. Die Kenntnis von entsprechenden Regelungen ist für jeden Sozialarbeiter von größter Wichtigkeit, da die Soziale Arbeit darauf angewiesen ist, dass der Sozialdatenschutz strikt eingehalten wird, um einen Vertrauensbruch zu verhindern. Denn das Datenschutzrecht ist „das verbindliche Lehrbuch für menschenwürdige (fachlich und rechtlich gebotene) Soziale Arbeit.“⁴

Um sich dem beschriebenen Spannungsfeld zu nähern, wird in der vorliegenden Arbeit zunächst allgemein in das Datenschutzrecht eingeführt. Im dritten Kapitel erfolgt eine Darstellung wesentlicher gesetzlicher Regelungen des SGB I und X, wobei kurz speziell auf die Datenschutzvorschriften des SGB VIII eingegangen wird. Im nächsten Schritt wird das Handlungskonzept vorgestellt, bevor im fünften Kapitel eine Übertragung der Erkenntnisse über den Sozialdatenschutz auf das Handlungskonzept erfolgt. Hierbei wird der Frage nachgegangen, ob es im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen zu Verletzungen des Sozialdatenschutzes kommen kann. Abgeschlossen wird diese Arbeit mit einem Ausblick, der versucht Lösungen zusammenzutragen, bei denen der Sozialdatenschutz nicht beiseite geschoben wird.

¹ Gundel 2009

² Vgl. Münder 2007, S. 57

³ Für eine bessere Lesequalität soll in dieser Arbeit ausschließlich die männliche Form Verwendung finden, wobei selbstverständlich auch die weibliche Form immer mit inbegriffen ist.

⁴ Vgl. Papenheim 2009, S. 12

2. Das Datenschutzrecht

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Möglichkeiten eines beschleunigten und digitalisierten Datenaustausches (sowohl im Innland als auch grenzüberschreitend) immer wieder verändert und erweitert. Es wurde nötig, dass Regeln für so einen Datentransfer entwickelt wurden. In den 1970er Jahren entstanden in unterschiedlichen europäischen Ländern die ersten Datenschutzgesetze.⁵ Auf internationaler Ebene wurden Leitlinien entwickelt, die grundlegende Vorgaben zum Datenaustausch geben.

2.1 Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das *BDSG* „trägt zur Sicherung des Datenschutzes bei, indem es Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten aufstellt.“⁶ Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten braucht eine ausdrückliche Erlaubnis, die sich aus dem Gesetz ergibt, oder die Einwilligung des Betroffenen.⁷ Das Gesetz verpflichtet Datenverarbeiter dazu, rechtliche „Spielregeln“ bei der Verarbeitung von Daten einzuhalten und weist den Betroffenen eine Reihe von Rechten zu.⁸ Im Jahr 1971 wurde ein erster Referentenentwurf für ein Bundesdatenschutzgesetz vorgelegt; ein Jahr zuvor hat das Bundesland Hessen das erste Datenschutzgesetz der Welt verabschiedet.⁹ 1978 trat dann das BDSG, das „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ in Kraft.¹⁰

Auf Grund der immer weiteren technischen und gesellschaftlichen Entwicklung gab es seither zwei *Novellierungen* des BDSG der 1. Generation. In Folge der Erkenntnisse aus dem Volkszählungsurteil des BVerfG wurde das BDSG (2.Generation) völlig neu überarbeitet und trat 1991 in Kraft. Es regelte nicht mehr nur den Missbrauch, sondern erweiterte den Anwendungsbereich allgemein auf den Gebrauch personenbezogener Daten.¹¹ Die nächste Novellierung hatte zum Anlass die „[...] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

⁵ Vgl. Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 35 ff. (hier auch zu internationalen Grundlagen S. 35-41 und Tinnefeld/Ehmann/Gerling 2005, S. 97 ff.)

⁶ Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) 2009, S. 14 (Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit Begriffen erfolgt im dritten Kapitel dieser Arbeit, wenn speziell auf die Bestimmungen nach dem SGB eingegangen wird.)

⁷ BfDI 2009, S. 14 auch Tinnefeld/Ehmann/Gerling 2005, S. 88 f.

⁸ BfDI 2009, S. 15 (ausführlicher zu den Rechten siehe hier auch S. 37 ff.)

⁹ Vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 2007, Einl., Rn. 1

¹⁰ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 61 (zum Aufbau des BDSG siehe Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 97 ff.)

¹¹ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 61 (ausführlichere Schilderung der Novellierungen des BDSG in: Gola/Schomerus, BDSG, 2007, Einl., Rn. 7)

personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (europäische Datenschutzrichtlinie)[...].¹² Alle Mitgliedstaaten waren verpflichtet diese innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umzusetzen.¹³ Allerdings trat eine Novelle, die den Anforderungen der EG-Richtlinie entsprach, erst 2001 in Kraft; von einer 3. Generation des Datenschutzgesetzes kann aber noch nicht gesprochen werden.¹⁴

Das BDSG reicht mit seinen allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings nicht in jedem Bereich, in dem ein Umgang mit personenbezogenen Daten vollzogen wird, weit genug. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche weitere Gesetze, die diesen Umgang regeln, die sog. *Datenschutzrechtlichen Spezialregelungen*. Dies sind beispielsweise: das Postgesetz, das Straßenverkehrsgesetz, das Ausländerzentralregistergesetz oder aber die Gesetze nach dem Sozialgesetzbuch.¹⁵ Den Kirchen wird durch Art. 140 GG Kirchenautonomie garantiert.¹⁶ Das BDSG besitzt im Bereich der Kirchen keine Geltung.¹⁷ Die beiden großen Kirchen in Deutschland haben eigene Datenschutzvorschriften erlassen, die sich jedoch überwiegend an die Vorschriften des BDSG anpassen.¹⁸ Neben dem BDSG auf Bundesebene, gibt es auf der Ebene der Länder die Landesdatenschutzgesetze. Seit 1992 gibt es in Deutschland kein Land mehr ohne eigene Datenschutzregelungen. Somit ist eine subsidiäre Anwendung des BDSG nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG häufig.¹⁹ Das BDSG ist also ein Auffanggesetz, welches Lücken schließt, wenn keine fach- oder bereichsspezifische Datenschutzregelung für den gegebenen Sachverhalt greift (§ 1 Abs. 3 BDSG).²⁰

Der Begriff des Datenschutzes wird im BDSG nicht verwendet; dieser ist zunächst missverständlich, denn es geht nicht um den Schutz von Daten, vielmehr sollen die Betroffenen vor den Gefahren der Datenverarbeitung geschützt werden.²¹ Das Gesetz nennt nicht den Begriff der informationellen Selbstbestimmung als Schutzgegenstand. Es ist jedoch klar, dass der Betroffene vor Beeinträchtigungen in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt werden soll.²²

¹² Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 62

¹³ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 62

¹⁴ Vgl. ebd. Rn. 63 (zu den wesentlichen Änderungen dieser Novellierung siehe: BfDI 2009, S. 32)

¹⁵ Die bereichsspezifischen Regelungen nach dem SGB I, VIII und X werden in Kapitel 3 näher erläutert.

¹⁶ Vgl. Winkler 2004, § 8, Rn. 29

¹⁷ Vgl. BfDI 2009, S. 18

¹⁸ ebd.

¹⁹ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 64

²⁰ Vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 2007, § 1, Rn. 23 und 24 sowie Papenheim 2009, S. 13

²¹ Vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 2007, § 1, Rn. 2 sowie Weichert, BDSG, 2007, § 1, Rn. 1

²² Vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 2007, § 1, Rn. 6

2.2 Die Informationelle Selbstbestimmung

Im Jahr 1983 hat das BVerfG im sog. *Volkszählungsurteil* den Begriff der informationellen Selbstbestimmung begründet.²³ Das Gericht leitete ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab, dessen Grundlage der Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) (freie Selbstbestimmung) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) ist.²⁴ Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.²⁵ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde somit für einen speziellen Bereich konkretisiert.²⁶ Dem Einzelnen soll ermöglicht werden, die Grenzen dessen, was aus dem eigenen Lebenssachverhalt offenbart wird, selbst zu ziehen.²⁷ Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden.²⁸ Der Schutzbereich der informationellen Selbstbestimmung ist weit gefasst: Es kommt nicht allein auf die Art der Angaben an, sondern auch auf deren Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten.²⁹ Auf Grund dessen und der sich ständig weiterentwickelnden Informationstechnologie mit ihren Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten gibt es kein an sich „belangloses“ Datum mehr.³⁰ Ein Ziel der informationellen Selbstbestimmung ist es somit auch, Einschüchterungseffekte zu verhindern³¹ und hierdurch nicht nur die individuellen Entwicklungschancen zu fördern, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlich demokratischen Gemeinwesens ist.³²

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht schrankenlos gewährleistet.³³ Im überwiegenden Allgemeininteresse muss der Einzelne *Einschränkungen dieses Rechts* hinnehmen.³⁴ Hierbei ist jedoch eine gesetzliche Grundlage notwendig, die den Geboten der

²³ Vgl. Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 75

²⁴ Vgl. Winkler 2004, § 8, Rn. 13, sowie Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 7

²⁵ Vgl. BfDI 2009, S. 141 (aus dem ersten Leitsatz der Entscheidung des Volkszählungsurteils)

²⁶ Vgl. Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 75 f.

²⁷ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 9

²⁸ ebd.

²⁹ ebd. Rn. 11

³⁰ Vgl. Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 76, sowie Däubler et al 2007, S. 72 f. Rn. 11

³¹ Vgl. Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 76

³² Vgl. BfDI 2009, S. 143

³³ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 16, sowie Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 77

³⁴ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 16

Normklarheit und der Verhältnismäßigkeit entspricht³⁵, d.h. der Bürger soll erkennen können, welche Voraussetzungen und welcher Umfang die Beeinträchtigung bestimmen. Außerdem soll der Gefahr einer Beeinträchtigung, durch eine automatisierte Datenverarbeitung mit entsprechenden organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen entgegengewirkt werden.³⁶ Es bedarf einer Einzelfallprüfung, ob in dem konkreten Fall ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht nach den tatbestandlichen Voraussetzungen geschehen ist. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.³⁷

Mit den Erkenntnissen aus dem Volkszählungsurteil wurde deutlich, dass es viele Befugnisnormen für die Datenverarbeitung braucht.³⁸ Durch bereichsspezifische Regelungen sollte ein Verrechtlichungsschub erreicht werden.³⁹ Allerdings ist es zwischen diesem Bestreben und dem Transparenzgebot durch die inzwischen hohe Regelungsdichte zu einem Spannungsverhältnis gekommen.⁴⁰

3. Der Sozialdatenschutz

Am 01.01.1976 trat der § 35 SGB I⁴¹ (aF) in Kraft. Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber darauf reagieren, dass ein ausreichendes Schutzniveau für den Sozialleistungsbereich, und eine hierauf bezogene Geheimhaltungspflicht, geschaffen werden musste, welches mit verwaltungsverfahrenrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen (allein) nicht hergestellt werden konnte.⁴² Somit wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und dessen Grenzen, für die Geheimhaltung von Sozialdaten in dieser Norm i.V.m. §§ 67 – 85a SGB X konkretisiert.⁴³ Das SGB X trat, mit den Vorschriften zum Sozialdatenschutz, zum 01.01.1981 in Kraft, somit wurde eine zweispurige Lösung geschaffen, in dem zum einen § 35 SGB I neu gefasst wurde und zu anderen im zweiten Kapitel des SGB X Regelungen geschaffen wurden, welche eine ausnahmsweise Offenbarung von Sozialdaten zulassen und dessen Schutz bei der Verarbeitung durch die Leistungsträger garantieren.⁴⁴

³⁵ Vgl. Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 16

³⁶ ebd.

³⁷ ebd. Rn. 22

³⁸ ebd. Rn. 20

³⁹ Vgl. Kühling/Seidel/Sivridis 2008, S. 80

⁴⁰ ebd. sowie Weichert, BDSG, 2007, Einl., Rn. 20

⁴¹ Ausführlicher zu § 35 SGB I (nF) siehe Punkt 3.1

⁴² Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 2

⁴³ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 1

⁴⁴ ebd. sowie Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Kapitels des SGB X stand der Schutz der Sozialdaten vor unbefugten Übermittlungen im Vordergrund. Seither gab es Änderungen und Ergänzungen durch verschiedene Gesetze, wobei eine grundlegende Novellierung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches (2.SGBÄndG vom 13.06.1994) erfolgte.⁴⁵ Durch dieses Gesetz wurde auf die Neufassung des BDSG reagiert, durch die viele Verweise auf die neue Paragraphierung des BDSG im SGB X nicht mehr stimmten.⁴⁶ Darüber hinaus sollte eine Stärkung des Datenschutzes erfolgen, da die Bestimmungen zur unbefugten Übermittlung nicht mehr als ausreichend angesehen wurden (es fehlten z.B. Bestimmungen zur Datenerhebung und Sperrung von Daten).⁴⁷ Indem bereits bei der Phase des Erhebens von Sozialdaten angesetzt wurde, ist die präventive Wirkung des Sozialdatenschutzes auf den frühest möglichen Zeitpunkt vorverlegt worden.⁴⁸ Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis mit dem alten SGB X, sollten hierbei gleichzeitig erhalten bleiben.⁴⁹

Wie bereits weiter oben ausgeführt, kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet werden. Dies wird vor allem daran deutlich, dass eine (am Dienstleistungsgedanken orientierte) Sozialverwaltung ihren Aufgaben nur nachkommen kann, wenn ihr die notwendigen Informationen über Leistungsempfänger und Versicherte vorliegen.⁵⁰ Die Regelungen des § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X sollen daher einerseits den *verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Sozialgeheimnisses gewährleisten*, aber (im Sinne einer effizienten und effektiven Sozialverwaltung) *Durchbrechungen dieses Schutzes zulassen*, wobei die Voraussetzungen des gesamten Umgangs mit Sozialdaten allerdings engen gesetzlichen Grundlagen entsprechen.⁵¹ Datenschutzvorschriften haben verschiedene Funktionen, eine davon ist die Steuerungsfunktion.⁵² Sie beinhaltet den Gedanken, dass Datenschutzvorschriften die Verteilung von Informationen zwar beeinflussen, diese Informationen aber zugleich auch ökonomische, strategische, administrative und politische Ressourcen sind und somit entsprechende Regelungen immer auch einen sachregelnden (versorgungs- und sicherungsspezifischen) Gehalt haben.⁵³

⁴⁵ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 1 (ausführlicher zu den einzelnen Änderungen vgl. Rn. 4 und 5)

⁴⁶ ebd. Rn. 6 sowie Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 5

⁴⁷ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 6

⁴⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 9

⁴⁹ ebd. Rn. 7

⁵⁰ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10 Rn. 8 und 9 sowie (stellenweise ausführlicher) Seidel, SGB X, 2007, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 4-6

⁵¹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10 Rn. 10

⁵² ebd. Rn. 11

⁵³ ebd.

Datenschutzvorschriften „greifen über ihren primären Zweck des Persönlichkeitsschutzes hinaus in den jeweiligen Sachbereich reglementierend ein.“⁵⁴

Durch das Volkszählungsurteil und dem hieraus ergangenen Recht auf informationelle Selbstbestimmung, müssen für Datenschutznormen gewisse (enge) *Grenzen bei möglichen Beschränkungen dieses Grundrechts* eingehalten werden.⁵⁵ Solche Voraussetzungen sind:

- Vorbehalt des Gesetzes (eine verfassungsmäßige, formell-gesetzliche Grundlage ist immer erforderlich)
- Grundsatz der Normklarheit (Voraussetzung und Umfang der Beschränkung muss sich für den Bürger klar aus dem Gesetz ergeben)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Prinzip der Erforderlichkeit (bei Datenübermittlung z.B. muss genau überprüft werden, ob und in welchem Umfang die ersuchende Stelle auf die angeforderten Informationen tatsächlich angewiesen ist)
- Transparenzgebot (Aufklärungs-, Auskunfts-, und Löschungspflichten / organisatorische verfahrensrechtliche Regelungen zur Vorbeugung einer Grundrechtsverletzung / Beteiligung eines Datenschutzbeauftragten)
- Grundsatz der Datensparsamkeit (gesetzliche Regelungen haben die zu erhebenden Daten und dessen Verwendungszweck auf ein erforderliches und geeignetes Maß festzulegen)
- Zweckbindungsgrundsatz (Verwendung der Daten ist auf einen festgelegten Zweck begrenzt)
- Speicherung auf Vorrat ist generell unzulässig
- Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen (Datenerhebungen ohne dessen Mitwirkung ist nur unter engen Voraussetzungen erlaubt)

Im SGB gibt es neben den Datenschutzvorschriften des Ersten und Zehnten Buches *bereichsspezifische Vorschriften*, denn die bereichsspezifischen Anforderungen, brauchen entsprechende Lösungen.⁵⁶ Gemäß § 37 S. 1 SGB I gelten das Erste und Zehnte Buch für alle Sozialleistungsbereiche des SGB, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. Aus dem zweiten Halbsatz ergibt sich, dass mehrere bereichsspezifische Vorschriften in den anderen Büchern (als Spezialnormen) den §§ 67 ff. SGB X vorgehen.⁵⁷ Nur die Grundsätze des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I können nicht durch bereichsspezifische Regelungen außer

⁵⁴ ebd.

⁵⁵ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 8 sowie Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 18-27

⁵⁶ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 7

⁵⁷ ebd.

Kraft gesetzt werden.⁵⁸ Beispiele⁵⁹ für bereichsspezifische Datenschutzvorschriften sind: §§ 50 ff. SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), §§ 394 ff. SGB III (Arbeitsförderung), §§ 284 ff. SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), §§ 147 ff. SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung), §§ 199 ff. SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung), §§ 61 ff. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), § 130 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), §§ 93 ff. SGB XI (Soziale Pflegeversicherung), §§ 117 ff. SGB XII (Sozialhilfe).

Der *Aufbau des zweiten Kapitels* (Schutz der Sozialdaten) des SGB X gliedert sich in vier Abschnitte.⁶⁰ Der erste Abschnitt enthält in § 67 wesentliche Begriffsdefinitionen des Sozialdatenschutzes. Es folgt der zweite Abschnitt, in dem in den §§ 67a-67d die Voraussetzungen für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten sowie Ergänzungen für die spezielle Verarbeitungsphase (Speichern, Verändern, Übermitteln und Nutzen) von Sozialdaten normiert sind.⁶¹ Die §§ 68-78 dieses Abschnittes behandeln die Übermittlungsbefugnisse von Sozialdaten an Dritte, Einschränkungen von Übermittlungsbefugnissen bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten und Zweckbindung- und Geheimhaltungspflichten des Übermittlungsadressaten.⁶² Im dritten Abschnitt (§§ 78a-80) sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festgeschrieben, die dem Schutz von Sozialdaten dienen.⁶³ Der vierte Abschnitt (§§ 81-85a) letztlich enthält Normen, die den Betroffenen Rechte zugestehen, sowie Regelungen über Schadensersatz und Straf- und Bußgeldvorschriften.⁶⁴

3.1 Das Sozialgeheimnis nach dem SGB I

Das Sozialgeheimnis ist in § 35 SGB I normiert. Diese Norm ist die *Grundnorm des Sozialdatenschutzes*.⁶⁵ Der Schutzgedanke besteht darin, dass Bürger, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, nicht mehr als andere (die keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen) der Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten ausgesetzt sind und somit auch das Vertrauen in die Sozialverwaltung gestärkt werden soll.⁶⁶ Des Weiteren schützt diese Norm den Bürger vor unzulässigen Eingriffen der Sozialverwaltung und betont zugleich die verfassungsrechtlich

⁵⁸ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 14

⁵⁹ ebd. und (teilweise abweichende bzw. ergänzende Aufzählung) Seidel, SGB X, 2007, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 7

⁶⁰ Ausführlicher zu einzelnen Bestimmungen des zweiten Kapitels des SGB X, siehe Punkt 3.2

⁶¹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 12

⁶² ebd.

⁶³ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 15

⁶⁴ ebd.

⁶⁵ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 43

⁶⁶ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 32

gewährleistete Integrität des Einzelnen vor den Gefahren der Datenverarbeitung.⁶⁷ § 35 SGB I konkretisiert somit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für den Umgang mit Sozialdaten im Anwendungsbereich des SGB.⁶⁸ Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt und vorrangig für alle Sozialleistungsbereiche (§ 37 S. 1 SGB I), was jedoch nicht bedeutet, dass in den besonderen Teilen des SGB nicht Regelungen zu finden sind, die den § 35 SGB I präzisieren oder ergänzen.⁶⁹ § 35 SGB I geht den Vorschriften des BDSG grundsätzlich vor.⁷⁰

Nach der aktuellen Fassung des § 35 SGB I umfasst der Schutz *alle Phasen des Umgangs mit Sozialdaten* und nicht nur, wie es in der früheren Fassung der Fall war, lediglich die unbefugte Weitergabe (offenbaren) von Sozialdaten.⁷¹ So heißt es nun in Abs. 1 S. 1 dieser Norm: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Ein solcher Sozialdatenschutzanspruch und eine solche Sozialdatenschutzpflicht kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da es zwischen diesen und anderen Zielen, die sich aus dem Sozialstaatsprinzip und denen des Rechtsstaatsprinzips ergeben, zu Konflikten kommen kann.⁷² Die Regelungen, die das generelle Offenbarungsgebot durchbrechen, sind im 2. Kapitel des Zehnten Buches festgelegt, und Abs. 2 des § 35 SGB I schlägt eine Brücke zu diesen Normen.⁷³ In diesem Absatz heißt es: Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

Einen *Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses* haben zunächst alle natürlichen Personen.⁷⁴ Hierbei kommt es weder auf die Geschäftsfähigkeit und die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit an noch auf die Beziehung, in der die Person zu dem Leistungsträger steht (z.B. Leistungsempfänger, Versicherte, sonstige Beteiligte eines Sozialrechtsverhältnisses), oder ob Sozialdaten aus anderen Gründen dem Leistungsträger bekannt geworden sind.⁷⁵ Außerdem steht auch juristischen Personen ein solcher Anspruch zu, vor allem im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.⁷⁶ Mit diesem Anspruch räumt das Gesetz ein gerichtlich durchsetzbares,

⁶⁷ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 33 sowie Binne, SRH, 2008, § 10 Rn. 43

⁶⁸ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 33

⁶⁹ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 47

⁷⁰ ebd.

⁷¹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 43 sowie Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 35 (ausführlicher zur Entwicklung des § 35 SGB I vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 1-31)

⁷² Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 37

⁷³ ebd.

⁷⁴ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 46 sowie Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 50

⁷⁵ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 46 sowie Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 48

⁷⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 46 (vgl. außerdem zum sog. Trennprinzip von Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen: Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 193 ff. und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 49)

subjektives Öffentliches Recht gegen den zum Sozialdatenschutz verpflichteten Sozialleistungsträger ein, welches zwei Teilansprüche beinhaltet: Die Wahrung des Sozialgeheimnisses (aktives Handeln) und das Unterlassen einer unbefugten Übermittlung der Sozialdaten (Nichtstun).⁷⁷ Das Schutzobjekt dieses Anspruches sind Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X, auch wenn der Paragraph den Begriff Sozialgeheimnis als Überschrift trägt, ist dies nicht der Schutzgegenstand, sondern eine Charakterisierung des Anspruchsinhaltes. Zu schützen sind personenbezogene Daten (=Sozialdaten).⁷⁸ „Sozialgeheimnis ist die Summe aller Informationen, die unter den Schutz der Sozialdaten fallen, d.h. insbesondere alle personenbezogenen Daten ohne Rücksicht auf ihren materiellen Geheimnischarakter.“⁷⁹

Die *Normadressaten* des § 35 SGB I sind in Abs. 1 S. 4 genannt.⁸⁰ Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Verpflichtete sind demnach Leistungsträger i.S.v. § 12 SGB I (die in §§ 18-29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden).⁸¹ Diese Pflicht ist demnach nicht personen-, sondern institutionsgebunden.⁸² Die Einbeziehung aller (im Gesetz) genannten Stellen dient der Lückenlosigkeit des Sozialdatenschutzes,⁸³ diese Aufzählung ist abschließend.⁸⁴ Satz 2 dieses Absatzes stellt klar, dass der Sozialdatenschutz nicht nur gegenüber Dritten (außen), sondern auch gegenüber den Beschäftigten der Institution (innen) gewahrt bleiben muss. Ausnahmen i.S.v. berechtigter Kenntnisnahme beinhalten die §§ 67 ff. SGB X.⁸⁵ Eine solche Befugnis für die Beschäftigten ergibt sich daraus, dass diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kennen müssen. Hierbei ist auf die funktional kleinste Einheit abzustellen (funktionaler Stellenbegriff).⁸⁶ Um nicht gegebenenfalls in einen Loyalitätskonflikt zu geraten, haben die Institutionen technische und/oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen, diese in Dienstanweisungen zu beschreiben, zu konkretisieren und allen (zum Sozialdatenschutzverpflichteten) Beschäftigten zukommen zulassen.⁸⁷ Die Pflicht zu solchen Vorkehrungen wird zum einen dadurch begrenzt, dass die Vorkehrungen geeignet und erforderlich sein müssen, um unbefugte Datenkenntnisse zu verhindern, und zum anderen muss die

⁷⁷ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 55 (ausführlicher zur Durchsetzung des Anspruchs vgl. Rn. 56-66)

⁷⁸ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 68 und 69

⁷⁹ Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 69

⁸⁰ Vgl. Kraher, SGB I, 2008, § 35, Rn. 15

⁸¹ ebd.

⁸² Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 87 (ausführlicher zu den einzelnen Institutionen vgl. Rn. 89-106)

⁸³ Vgl. Kraher, SGB I, 2008, § 35, Rn. 15

⁸⁴ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 107

⁸⁵ ebd. S. 561 Rn. 135

⁸⁶ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 136 und Kraher, SGB I, 2008, § 35, Rn. 17

⁸⁷ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 137

Verhältnismäßigkeit zwischen dem hierfür notwendigen Aufwand und der Schutzbedürftigkeit der Daten eingehalten werden.⁸⁸

Es besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten, soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist (gemäß § 35 Abs. 3 SGB I). Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass die Vorgaben des ersten und zweiten Absatzes, insbesondere in gerichtlichen Verfahren, eingehalten werden.⁸⁹ Gerichte sollen sich geschützte Daten nicht durch Mittel des Prozessrechts direkt (z.B. Beziehung der Datenträger) oder indirekt (z.B. Vernehmung der Zeugen) beschaffen können und so das Übermittlungsverbot umgehen.⁹⁰ Diese sog. „Justizfestigkeit“ des Sozialgeheimnisses soll sicherstellen, dass Staatsschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte nur dann Kenntnis von geschützten Daten erhalten, wenn ein Ausnahmetatbestand nach §§ 67 ff. SGB X in Betracht kommt, oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.⁹¹

Abs. 4 des § 35 SGB I stellt die *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse* den Sozialdaten gleich. Da bereits Abs. 1 dieser Norm (neben natürlichen Personen) auch juristischen Personen einen Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses sichert, dient Abs. 4 zur Klarstellung für Daten, deren Zugehörigkeit zunächst fraglich war.⁹² Der Umgang mit Sozialdaten Verstorbener wird in Abs. 5 des § 35 SGB I normiert. Hiernach dürfen diese nach den Maßgaben des zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden (Satz 1). Nach Satz 2 dürfen sie außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Da im Gesetz die Erhebung von Sozialdaten von Verstorbenen nicht ausdrücklich genannt ist, diese Informationen aber z.B. für die Bearbeitung von Ansprüchen Hinterbliebener benötigt werden, ist diese Vorschrift so auszulegen, dass eine Datenerhebung zulässig ist.⁹³ Wenn keine Übermittlungsbefugnis vorliegt, kommt es auf die Einwilligung des Verstorbenen an. Dieses höchst persönliche Recht kann nicht vererbt werden, und eine Einwilligung der Hinterbliebenen reicht also nicht aus, wenn schutzwürdige Interessen des

⁸⁸ ebd. S. 561 f. Rn. 138

⁸⁹ Vgl. Krahrmer, SGB I, 2008, § 35, Rn. 21 und Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 158

⁹⁰ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 158

⁹¹ ebd. Rn. 160

⁹² ebd. Rn. 162 und 163 (sowie ausführlicher Rn. 164-167)

⁹³ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 169 (Lilge sieht es als Notlösung an die Daten Verstorbener als eigene Daten der Hinterbliebenen zu sehen, wohin gegen Binne (SRH, 2008, § 10, Rn. 51) vorschlägt Daten Verstorbener als Daten der Hinterbliebenen zu qualifizieren.)

Verstorbenen entgegenstehen. Hierbei kommt dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen eine hohe Bedeutung zu.⁹⁴

3.2 Wesentliche Regelungen nach dem SGB X

Im Folgenden soll ein Überblick über die grundlegenden Vorschriften des SGB X gegeben werden. Zunächst werden Begrifflichkeiten des Sozialdatenschutzes geklärt. Es folgen Vorschriften über das Erheben von Sozialdaten sowie für die Verarbeitung, wobei hier der Schwerpunkt auf das Übermitteln von Sozialdaten gelegt wird.

3.2.1 Begriffsdefinitionen

In § 67 SGB X befinden sich Definitionen wesentlicher Begriffe des Sozialdatenschutzes. Satz 1 dieser Norm enthält den Begriff der *Sozialdaten*. Dieser hat zwei Komponenten.⁹⁵ Zunächst muss es sich bei Sozialdaten um (gemäß Abs. 1 S. 1 Halbs. 1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener) handeln. Solche Einzelangaben sind z.B. Name, Alter, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, Einkommen, Staatsangehörigkeit, Krankheiten usw.⁹⁶ „Eine erschöpfende Aufzählung der Einzelangaben ist ausgeschlossen.“⁹⁷ Hierbei ist es nicht immer möglich (aber auch nicht notwendig, da das Gesetz hier keine unterschiedlichen Rechtsfolgen vorsieht), zwischen persönlichen und sachlichen Verhältnissen zu unterscheiden⁹⁸. Diese Informationen ermöglichen eine Identifizierung oder Charakterisierung des Betroffenen.⁹⁹ Da es im Sozialbereich kein belangloses Datum gibt, kommt es nicht darauf an, ob es sich um elementare Daten (z.B. Name, Anschrift) oder um ein sensibles Datum (z.B. medizinische Daten) handelt.¹⁰⁰ Der Begriff des Betroffenen beinhaltet die Personenbezogenheit.¹⁰¹ Das bedeutet, dass auf Grund der Information selbst auf eine bestimmte natürliche Person geschlossen werden kann, auch wenn ein Bezug nicht unmittelbar hergestellt werden kann, es aber möglich ist, mit weiteren Informationen (personenbeziehbare Daten) die entsprechende Person zu identifizieren (bestimmbarer natürlicher Person).¹⁰² Die Zweite Komponente geht aus Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 hervor, wonach Sozialdaten von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder

⁹⁴ Vgl. Lilge, SGB I, 2009, § 35, Rn. 170

⁹⁵ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 29

⁹⁶ Vgl. Diering 2007, S. 491 Rn. 3 (ähnliche Aufzählungen siehe auch: Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 29 und Papenheim/Baltes 2009, S. 205, der Einzelangaben unterteilt in: objektive Merkmale des Betroffenen, Meinungen und Wertungen der Betroffenen sowie Meinungen und Wertungen Dritter)

⁹⁷ Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 3

⁹⁸ Vgl. ebd.

⁹⁹ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 7

¹⁰⁰ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 3 und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 29

¹⁰¹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 4

¹⁰² Vgl. ebd.

genutzt werden. Personenbezogene Daten sind also hiernach nur dann Sozialdaten, wenn Sie von einem Leistungsträger (in der jeweiligen spezifischen Funktion und nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.¹⁰³

§ 67 Abs. 1 S. 2 SGB X behandelt *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*. Diese unterliegen aber nur dann dem Sozialdatenschutz, wenn diese einen Geheimnischarakter haben, also nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind, und der Betriebsinhaber ein berechtigtes, schutzwürdiges Interesse an einer Geheimhaltung hat.¹⁰⁴ Beispiele hierfür sind: Vermögen, Spendeneinnahmen, Umsatz, Gewinn, kirchliche Zuschüsse an freie Träger (nicht geschützt werden offenkundige Daten wie z.B. Name der Firma, Anschrift, Telefonnummer usw.).¹⁰⁵ Auch bei diesen Informationen gilt (auch wenn es die Norm nicht ausdrücklich vorgibt), dass sie von einem Leistungsträger im Rahmen seiner Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden müssen, um unter den Sozialdatenschutz zu fallen.¹⁰⁶

Im 2. Abs. (Nr. 1-4) des § 67 SGB X werden *weitere Aufgaben* definiert, bei deren Erfüllung personenbezogene Daten zu Sozialdaten werden und somit dann auch dem Sozialdatenschutz unterliegen.¹⁰⁷ Im Einzelnen sind das: Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet (Nr. 1), Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit (Nr. 2), Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären (Nr. 3), Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 S. 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt (Nr. 4).¹⁰⁸ Diese Vorschrift soll der Lückenlosigkeit dienen, so dass auch Informationen geschützt werden, die die Leistungsträger nicht unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB (oder den besonderen Teilen des SGB gemäß § 68 SGB I) brauchen.¹⁰⁹

Die Begriffe der *automatisierten Verarbeitung* und der *nicht automatisierten Datei* sind in § 67 SGB X Abs. 3 S. 1 und 2 definiert. Hiernach liegt eine automatisierte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

¹⁰³ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 30 sowie Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 5 und 6

¹⁰⁴ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 32 sowie Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 7 / Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 13

¹⁰⁵ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 205 (ausführlichere Schilderung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen siehe: Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 14

¹⁰⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 32

¹⁰⁷ ebd. Rn. 31 sowie Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 8

¹⁰⁸ Vgl. hierzu ausführlicher (besonders zum Begriff der sozialen Sicherheit): Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 16-18

¹⁰⁹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 31

von Sozialdaten dann vor, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung) (S. 1). Hierzu zählt eine Sammlung personenbezogener Daten (Datensammlung), welche automatisiert auswertbar ist.¹¹⁰ „Eine Datensammlung liegt vor, wenn Daten, die zueinander in einem inneren Zusammenhang stehen, auf einem oder mehreren zusammengehörenden Datenträgern gespeichert sind.“¹¹¹ Eine solche Sammlung muss nicht nach bestimmten Kriterien strukturiert sein (hier ist vielmehr die Anwendbarkeit der Sammlung von Bedeutung), und auch die Anzahl der Daten ist hierbei nicht relevant.¹¹² Eine nicht automatisierte Datei im Sinne von Abs. 3 S. 2 ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist, nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. Hierbei sind die äußere Form (gleichartig aufgebaute Sammlung), sowie die Möglichkeit, dass die Datensammlung nach bestimmten Merkmalen geordnet und umgeordnet werden kann, entscheidend.¹¹³ Die beschriebene Unterscheidung ist in der Praxis allerdings von keiner großen Bedeutung, da in beiden Fällen der Sozialdatenschutz gilt.¹¹⁴ Eine Akte (früher in Abs. 4 behandelt) fällt immer dann unter den Begriff einer nicht automatisierten Datei, wenn sie strukturiert aufgebaut ist und so nach bestimmten Merkmalen auswertbar ist.¹¹⁵ Nicht zu einer Datensammlung gehörend (und somit auch nicht im Schutzbereich des Abs. 3) sind Notizen und Vorentwürfe (vorläufige Aufzeichnungen), die nur als Gedankenstütze dienen sollen und nicht weiter in den Vorgang miteinbezogen werden sollen (Ausnahme sind z.B. Aufzeichnungen, die als Beweis Zweck dienen sollen).¹¹⁶

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 67 Abs. 5 SGB X).¹¹⁷ Dass hier der Begriff „Daten“ verwendet wurde, ist ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers.¹¹⁸ Das Erheben ist als eigenständige Tätigkeit, den Phasen der Datenverarbeitung vorangestellt. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass ein Umgang mit Sozialdaten ein „Haben“ dieser Daten voraussetzt.¹¹⁹ Bei der Beschaffung kommt es nicht darauf an, in welcher Form (mündlich, schriftlich, Ausfüllen lassen von Formularen, Anfordern von Unterlagen beim Betroffenen oder beim Dritten) Kenntnis von

¹¹⁰ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 19

¹¹¹ Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 19

¹¹² Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 19

¹¹³ ebd. Rn. 20

¹¹⁴ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 37 (zu den relevanten Fällen einer Unterscheidung siehe: Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 20)

¹¹⁵ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 37 und Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 20

¹¹⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 37 und Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 20

¹¹⁷ Siehe ausführlicher zum Erheben von Sozialdaten: Punkt 3.3.2

¹¹⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 10 (anders: Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 23; nach Biersborn handelt es sich bei der Erhebung noch nicht um Sozialdaten.)

¹¹⁹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 33 und Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 10

Sozialdaten erlangt wird. Unerheblich ist auch der Anlass bzw. der Zweck, ebenso die beabsichtigte oder tatsächliche Verwendung.¹²⁰ Allerdings muss eine Erhebung zielgerichtet sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die Erlangung von Daten ganz ohne eigenes Zutun erfolgt (z.B. zufällige Beobachtung oder Zusammenstellung von Daten aus bereits vorliegenden Unterlagen).¹²¹ Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das Erheben von Sozialdaten sind in § 67a normiert.¹²²

§ 67 Abs. 6 S. 1 SGB X definiert die fünf Phasen der *Verarbeitung* von Sozialdaten: Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen. Im Einzelnen kommt es hierbei nicht auf das angewendete Verfahren an (S. 2). Die Verarbeitung ist somit nicht auf automatisierte Verfahren beschränkt.¹²³ Nicht unter den Begriff der Verarbeitung fallen das Erheben (Abs. 5) und das Nutzen (Abs. 7).¹²⁴

Speichern (S. 2 Nr. 1) ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Erheben und Speichern können zur gleichen Zeit stattfinden.¹²⁵ Erfassen meint die schriftliche Fixierung von Daten. Wird die Fixierung mit Hilfe von technischen Mitteln vorgenommen, spricht man von Aufnehmen.¹²⁶ Der Tatbestand des Speicherns ist ebenfalls bereits beim Aufbewahren anderweitig fixierter Sozialdaten gegeben.¹²⁷ Bei Datenträgern handelt es sich um alle Medien, auf denen Informationen lesbar festgehalten werden können.¹²⁸

Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten (S. 2 Nr. 2). Unter dieser Handlung ist eine Modifikation des Informationsinhaltes und der Aussagebedeutung der Sozialdaten zu verstehen.¹²⁹ Beispiele für eine Veränderung sind: Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Dateien, Übernahme von Daten aus anderen Vorgängen, Veränderung der Reihenfolge oder des Zusammenhangs, auch ein Weglassen oder Hinzufügen von Daten.¹³⁰ Das Löschen (S. 2 Nr. 5) und das Anonymisieren (Abs. 8) fallen nicht unter den Begriff des Veränderns.¹³¹

¹²⁰ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 23 und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 33 und Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 10

¹²¹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 10 und Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 23 (hier insbesondere das Beispiel von Hausbesuchen und darüber erstellte Aktenvermerke)

¹²² Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 10

¹²³ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 24

¹²⁴ ebd.

¹²⁵ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 12

¹²⁶ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 24 sowie Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 12

¹²⁷ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 12

¹²⁸ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 35

¹²⁹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 13

¹³⁰ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 25 und Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 13

¹³¹ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 25

Als *Übermitteln* (S. 2 Nr. 3) „gilt das wissentliche und gewollte Bekanntgeben von Sozialdaten zur Kenntnis eines Dritten.“¹³² Eine solche Bekanntgabe kann auf zwei Wegen geschehen. In welcher Form eine Weitergabe (bzw. Bekanntgabe) erfolgt ist dabei unerheblich. Vielmehr kann man von einem Übermitteln erst sprechen, wenn die Daten tatsächlich weitergegeben werden bzw. wenn die Daten tatsächlich vom Empfänger eingesehen werden.¹³³ Zum einen kann eine Übermittlung dadurch erfolgen, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden (S. 2 Nr. 3a). Eine solche Weitergabe (als Unterfall des Übermittels), macht keinen Unterschied zwischen einer verkörperten Form (Datenträger) und einer unverkörperten Form (rein elektronisch) der Übermittlung von Sozialdaten.¹³⁴ Zum anderen kann eine Übermittlung erfolgen, indem der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen (S. 2 Nr. 3b). Das Lesenlassen fällt hierbei bereits unter Einsehen.¹³⁵ Ebenfalls nach dieser Vorschrift ist die Bekanntgabe von nicht gespeicherten Sozialdaten eine Übermittlung. Hierdurch ist sichergestellt, dass auch Daten, die sich lediglich „im Kopf“ einer Person befinden, nur unter den Voraussetzungen der §§ 68 ff. SGB X an Dritte weitergegeben werden dürfen.¹³⁶ Keine Übermittlung in diesem Sinne liegt vor, wenn Daten an den Betroffenen oder dessen Bevollmächtigten, Auftragnehmer und innerhalb der speichernden Stelle weitergegeben werden.¹³⁷

Sperren ist das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung (S. 2 Nr. 4). Sperren ist eine eigenständige Phase der Verarbeitung von Sozialdaten.¹³⁸ Der Schwerpunkt liegt beim Sperren auf der Untersagung einer weiteren Verarbeitung oder Nutzung der Daten.¹³⁹ Die Kennzeichnung einer solchen Untersagung kann durch einen Sperrvermerk erfolgen oder dadurch, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf Daten programmatisch gesperrt werden (bei automatisierten Dateien).¹⁴⁰

Löschen ist das Unkenntlich machen gespeicherter Sozialdaten (S. 2 Nr. 5). Hierdurch müssen Sozialdaten unwiederbringbar (technisch-physikalisch) werden.¹⁴¹ Dies erfolgt z.B. durch Zerstörung des Datenträgers, Überschreiben von Informationen (bei elektronischen Datenträgern) oder durch Durchstreichen, Übermalen, Schwärzen (bei nicht elektronischen Datenträgern).¹⁴²

¹³² Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 14

¹³³ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 36 und Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 26

¹³⁴ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 14

¹³⁵ ebd.

¹³⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 36 und Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 26

¹³⁷ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 36 und Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 26

¹³⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 15

¹³⁹ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 27

¹⁴⁰ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 15

¹⁴¹ ebd. Rn. 16

¹⁴² ebd.

Ein *Nutzen* i.S.v. § 67 Abs. 7, ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Es handelt sich also beim Nutzen um einen Auffangtatbestand, der weitere Verwendungsmöglichkeiten von Sozialdaten ausschließt.¹⁴³ Ein Nutzen von Sozialdaten liegt vor, wenn diese mit einer bestimmten Zweckbindung ausgewertet, zusammengestellt oder auf sonstige Art zielgerichtet zur Kenntnis genommen werden.¹⁴⁴ Der zweite Halbsatz dieser Norm stellt klar, dass auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle ein Nutzen darstellt. Eine solche Handlung ist also keine Übermittlung nach Abs. 6 S. 2 Nr. 3 und ist somit nicht an die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nach § 67 d Abs. 1 SGB X oder §§ 68-77 SGB X gebunden. Allerdings muss auch beim Nutzen ein Zulässigkeitstatbestand (§§ 67b und 67c) vorliegen.¹⁴⁵ „Der Umgang mit Sozialdaten wird durch die Begriffe der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung vollständig erfasst“.¹⁴⁶

Anonymisieren nach § 67 Abs. 8 SGB X ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das Verändern von Sozialdaten. Wenn aber eine Anonymisierung erfolgt ist, handelt es sich begrifflich nicht mehr um Sozialdaten, da der notwendige Personenbezug nicht mehr gegeben ist.¹⁴⁷ Die erste Möglichkeit einer Anonymisierung von Sozialdaten besteht darin, die Zuordnungsmöglichkeit der Einzelangaben zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person unmöglich zu machen (z.B. durch Aufheben aller Identifizierungsmerkmale), so dass ein Personenbezug nicht mehr herstellbar ist (eine sog. Reanonymisierung also nicht möglich ist).¹⁴⁸ Die zweite Möglichkeit verlangt keine unmögliche Reanonymisierung, jedoch muss eine Wiederherstellung der Zuordnung einen unverhältnismäßig großen Aufwand (an Zeit, Kosten und Arbeitskraft) erfordern.¹⁴⁹

Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (§ 67 Abs. 8a SGB X). Das bedeutet, dass während einer Verarbeitung oder Nutzung, der Betroffene nicht mit seiner wahren Identität erkennbar ist.¹⁵⁰ Bei der Pseudonymisierung kann von einer Vorstufe (oder auch von einer abgeschwächten Form) der Anonymisierung gesprochen werden, da hier (im Gegensatz zur Anonymisierung) die Identität wieder hergestellt werden kann.¹⁵¹

¹⁴³ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 29 und Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 17

¹⁴⁴ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 29

¹⁴⁵ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 17

¹⁴⁶ Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 17

¹⁴⁷ ebd. Rn. 18

¹⁴⁸ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 30 und Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 18

¹⁴⁹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 18 (zu den Anwendungsfällen des Anonymisierens siehe: Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 30)

¹⁵⁰ ebd. Rn. 19

¹⁵¹ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 30a und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 41

In beiden Fällen wird das Ziel verfolgt, den Personenbezug von Sozialdaten möglichst zu beseitigen.¹⁵²

§ 67 Abs. 9 SGB X bezeichnet die Normadressaten des Sozialdatenschutzes als *Verantwortliche Stelle*.¹⁵³ Nach S. 1 ist eine Verantwortliche Stelle jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Bei einer Auftragsdatenverarbeitung bleibt also der Auftraggeber die Verantwortliche Stelle.¹⁵⁴ Nach S. 2 sind die Leistungsträger i.S.v. § 12 SGB I dann die Verantwortliche Stelle, wenn durch sie Sozialdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Dies dient dazu, dass die Datenübermittlung innerhalb eines Trägers sich nicht den Vorschriften unterwerfen muss, die von ihrem Sinn her für die Weitergabe nach außen gerichtet sind.¹⁵⁵ Eine andere Regelung gilt für Leistungsträger, die Gebietskörperschaften sind, hier ist die Verantwortliche Stelle die Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile des Sozialgesetzbuches funktional durchführt (Abs. 9 S. 3).¹⁵⁶ Wenn Daten von einer Organisationseinheit an eine andere weitergegeben werden (z.B. vom Sozialamt einer Kommune an das Wohnungsamt), handelt es sich um unterschiedliche Verantwortliche Stellen, da sie unterschiedliche Sozialaufgaben erfüllen.¹⁵⁷

Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält (§ 67 Abs. 10 S. 1 SGB X). Eine Weitergabe von Daten an einen Empfänger ist keine Übermittlung i.S.v. Abs. 6 Nr. 3.¹⁵⁸ Hierunter fallen auch von der verantwortlichen Stelle beschäftigte Mitarbeiter.¹⁵⁹ Aber auch eine Weitergabe an Empfänger ist nicht uneingeschränkt möglich (Erforderlichkeitsgrundsatz muss beachtet werden). Es gibt "befugte" und "unbefugte" Empfänger (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I i.V.m. § 67 Abs. 10 S. 1 SGB X) und auch hier gelten Zugangs- und Weitergabebeschränkungen innerhalb der Verantwortlichen Stelle.¹⁶⁰ Als Empfänger gelten ebenfalls der Betroffene (der entsprechenden Datenverarbeitung) selbst; diejenigen, die im Auftrag Sozialdaten erheben, verarbeiten oder nutzen (§ 80 SGB X) und die verschiedenen Funktionseinheiten in der verantwortlichen Stelle (S. 3).¹⁶¹ Im Gegensatz zum Empfänger wird als *Dritte* jede Person oder Stelle außerhalb der Verantwortlichen Stelle (Abs.10 S.2) definiert.

¹⁵² Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 41

¹⁵³ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 20

¹⁵⁴ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 31

¹⁵⁵ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 39 sowie Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 31

¹⁵⁶ Vgl. auch: Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 39

¹⁵⁷ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 32 und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 39 (hier ausführlicher auch zu den unterschiedlichen Regelungen nach S. 2 und 3, die von Biersborn als unbefriedigend angesehen werden)

¹⁵⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 21

¹⁵⁹ ebd.

¹⁶⁰ ebd.

¹⁶¹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 40

Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personvereinigungen des privaten Rechts (§ 67 Abs. 11 Halbs. 1 SGB X). Nicht hierunter fallen (und werden datenschutzrechtlich als öffentliche Stellen behandelt) die in § 81 Abs. 3 SGB X benannten Verbände (Halbs. 2).¹⁶²

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 67 Abs. 12 SGB X). Diese sog. „sensitiven“ Daten genießen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten einen speziellen Schutz (auch wenn es eigentlich kein „belangloses Datum“ mehr gibt), der allerdings in den sozialen Sicherungssystemen eingeschränkt ist, weil dort nicht grundsätzlich auf solche Daten verzichtet werden kann.¹⁶³

3.2.2 Das Erheben von Sozialdaten

„Im „Volkszählungs-Urteil“ hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass aus Sicht der Betroffenen nicht erst die Verarbeitung oder die Nutzung sondern bereits die Beschaffung von Informationen die informationelle Selbstbestimmung tangiert.“¹⁶⁴ Für den Bereich der Sozialverwaltung wurde mit § 67a SGB X eine Regelung über die Zulässigkeit und die Modalitäten der Datenerhebung geschaffen, die besondere praktische Bedeutung hat, da Leistungsträger Informationen (z.B. über Leistungsberechtigte) benötigen, um ihren Aufgaben nachkommen zu können.¹⁶⁵ Die Vorschriften über die Erhebung von Sozialdaten haben Vorrang vor den Vorschriften des ersten Kapitels (§§ 20 ff. SGB X), wenn sich die Ermittlung des Sachverhalts auf Sozialdaten bezieht (Vorrang des Sozialdatenschutzes vor der Ermittlung von Amts wegen).¹⁶⁶

Nach § 67a Abs. 1 S. 1 dürfen Leistungsträger (i.S.v. § 35 Abs. 1 SGB I) nur dann Sozialdaten zulässig erheben, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (*Erforderlichkeitsgrundsatz*).¹⁶⁷ Eine solche Aufgabenerfüllung muss rechtmäßig sein, denn nur so wird eine Legitimation des Leistungsträgers erreicht, Sozialdaten über den Betroffenen zu beschaffen.¹⁶⁸ Ob die Kenntnis von Sozialdaten erforderlich ist, hängt

¹⁶² Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67, Rn. 22 sowie Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 36 (hier auch ausführlicher zu den verschiedenen Rechtsformen)

¹⁶³ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 42 und Biersborn, SGB X, 2008, § 67, Rn. 37

¹⁶⁴ Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 52

¹⁶⁵ ebd.

¹⁶⁶ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 208

¹⁶⁷ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 54

¹⁶⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 2

davon ab, ob (im konkreten Einzelfall) ohne sie eine Aufgabe nicht mehr vollständig oder rechtzeitig erfüllt werden kann. Darüber entscheidet grundsätzlich die erhebende Stelle.¹⁶⁹ Hieraus ergibt sich, dass eine Datensammlung auf Vorrat (also für noch nicht relevante Zwecke) unzulässig ist.¹⁷⁰ Der eben beschriebene Grundsatz gilt auch für eine *Erhebung besonderer Arten personenbezogener Sozialdaten* (S. 2).¹⁷¹ Allerdings macht S. 3 deutlich, dass Angaben über die rassische Herkunft eines Betroffenen nicht ohne dessen ausdrückliche Einwilligung (die sich auf diese Daten beziehen muss) erhoben werden dürfen.¹⁷² Wenn die Einwilligung des Betroffenen durch ein Gesetz vorgeschrieben ist, muss sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Sozialdaten beziehen (S. 4).

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben (§ 67a Abs. 2 S. 1). Hier wird der *Grundsatz der Ersterhebung beim Betroffenen* festgelegt.¹⁷³ Mit diesem Grundsatz wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht dadurch verwirklicht, dass der Betroffene darüber informiert sein soll, welche Informationen ein Dritter über ihn braucht und für welche Zwecke dieser die Informationen verwenden will.¹⁷⁴ Hieraus ergibt sich, dass der Betroffene rechtmäßig unterrichtet sein muss, um Mitwirkungsmöglichkeiten bewusst wahrnehmen zu können.¹⁷⁵ Der Betroffene muss die Möglichkeit haben, frei darüber entscheiden können, welche Sozialdaten er preisgeben will, damit diese rechtmäßig erhoben worden sind.¹⁷⁶

§ 67a Abs. 3 und 4 SGB X beinhalten eine Reihe von *Aufklärungs- und Hinweispflichten* (bei einer Erhebung beim Betroffenen), welche als Ausprägungen des *Transparenzgrundsatzes* zu verstehen sind.¹⁷⁷ Eine rechtmäßige Unterrichtung des Betroffenen dient u.a. dazu, dass dieser seine Rechte (Auskunft, Berichtigung oder Löschung i.S.v. §§ 83 und 84) auch wahrnehmen kann.¹⁷⁸

Gemäß Abs. 3 S. 1, ist die erhebende Stelle grundsätzlich dazu verpflichtet, über die Zweckbindungen der Erhebung; Verarbeitung oder Nutzung und über die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Die Information über den Zweck der Erhebung muss sowohl

¹⁶⁹ ebd. und Bieresborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 4

¹⁷⁰ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 54 (außerdem zu Unzulässigkeit einer Erhebung und den daraus resultierenden Möglichkeiten für den Betroffenen, siehe: Bieresborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 5)

¹⁷¹ Vgl. (hier insbesondere zu den Ausnahmen vom grundsätzlichen Verarbeitungsverbot von sensiblen Daten) Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 3

¹⁷² Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 54 und Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 4

¹⁷³ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 6 (auch Papenheim/Baltes 2009, S. 208, der den Begriff der Ersterhebung verwendet)

¹⁷⁴ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 55

¹⁷⁵ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 6

¹⁷⁶ ebd.

¹⁷⁷ ebd. Rn.10

¹⁷⁸ ebd.

das „Wozu“ der Sozialdatenerhebung, als auch mögliche (absehbare) Verwendungszwecke (wie also weiter mit den Sozialdaten verfahren wird) enthalten.¹⁷⁹ Die Identitätsangaben der verantwortlichen Stelle (mindestens Anschrift und Name), müssen eine effektive Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen ermöglichen.¹⁸⁰ Eine solche Information nach S.1 muss zeitnah geschehen, damit der Betroffene noch entscheiden kann, ob er seine Sozialdaten preisgeben möchte. Auch wenn eine Form der Informationspflicht nicht vorgegeben ist, ist eine schriftliche Information an den Betroffenen empfehlenswert.¹⁸¹

S. 2 legt Ausnahmetatbestände der Unterrichtungspflicht fest, wonach der Betroffene über Kategorien¹⁸² von Empfängern nur dann nicht zu unterrichten ist: wenn er mit der entsprechenden Übermittlung und Nutzung rechnen muss (Nr. 1), wenn es sich um eine Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 Abs. 1 SGB I genannten Stellen oder einer Organisationseinheit handelt (Nr. 2) oder wenn es sich um Stellen handelt, welche auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind (Nr. 3).¹⁸³ Insbesondere bei dem Tatbestand nach Nr. 1 zeigt sich, dass nicht gegen den Grundsatz der Datenverarbeitung nach Treu und Glauben verstoßen wird, wenn der Betroffene mit diesem Vorgang rechnen muss.¹⁸⁴

Abs. 3 S. 3 regelt weitere drei Fallvarianten.¹⁸⁵ Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift (die zur Auskunft verpflichtet) erhoben, ist er über die entsprechende Rechtsvorschrift hinzuweisen und auch über die Folgen, die sich aus einer Verweigerung seiner Auskunft ergeben können (Variante 1). Wenn eine Erhebung von Sozialdaten für die Gewährung von Leistungen eine Voraussetzung darstellt, ist der Betroffene hierauf und auf die Folgen seiner (möglichen) Verweigerung hinzuweisen (Variante 2). Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit einer Angabe und in diesem Fall auch auf die fehlende nachteilige Wirkung seiner Verweigerung dann hinzuweisen, wenn Sozialdaten erhoben werden sollen, bei denen keine ausdrückliche Auskunftspflicht besteht, die wohl aber der Beschleunigung des Verfahrens dienen (Variante 3). Der Betroffene muss die Hinweise auf eine zumutbare Weise zur Kenntnis nehmen können, wobei aber eine besondere Form hierfür nicht vorgegeben ist.¹⁸⁶

¹⁷⁹ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 12 und Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 10 und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 56

¹⁸⁰ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 10

¹⁸¹ ebd.

¹⁸² Hierunter sind die verschiedenen Sozialleistungsträger, ihre Verbände und sonstige in § 35 SGB I genannten Stellen zu verstehen; Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 12a

¹⁸³ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 56 auch (etwas ausführlicher) siehe Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 12

¹⁸⁴ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 12a

¹⁸⁵ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 13

¹⁸⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 56

Wenn eine Erhebung weder nach Abs. 2 noch nach Abs. 3 erfolgt, sondern bei einer nicht-öffentlichen Stelle erfolgt (Abs. 4), sind die Betroffenen entweder auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet oder auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen.¹⁸⁷ Dies soll verhindern, dass Stellen sich irrtümlicherweise verpflichtet fühlen, Sozialdaten zu übermitteln.¹⁸⁸

Eine *Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen* ist nach § 67a Abs. 2 S. 2 ausnahmsweise erlaubt. Allerdings ist diese Erhebung gewissen Beschränkungen ausgesetzt, da ein solcher Vorgang für den Betroffenen weniger transparent ist.¹⁸⁹ Somit wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt, weshalb die einschlägigen Rechtsgrundlagen dem Gebot der Normklarheit entsprechen müssen.¹⁹⁰ Im Interesse eines (z.B.) schnellen Verwaltungsverfahrens, ist es von Bedeutung (in der Praxis der Sozialverwaltung), eine solche Informationsbeschaffung zu ermöglichen, um Informationen zu erhalten, welche nicht beim Betroffenen selbst eingeholt werden können oder dieser darauf vertraut, dass sich der Leistungsträger entsprechende Informationen selbst beschafft.¹⁹¹ In S. 2 heißt es, in Bezug auf den Betroffenen „Ohne seine Mitwirkung“, womit dessen ausdrückliche und wirksame Einwilligung gemeint ist.¹⁹² Bei einer Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen (Dritterhebung), wird zwischen einer Erhebung bei anderen Leistungsträgern (Abs. 2 S. 2 Nr. 1) und einer Erhebung bei anderen Personen oder Stellen (Abs. 2 S. 2 Nr. 2) unterschieden.¹⁹³

Der Kreis, bei dem Sozialdaten über den Betroffenen erhoben werden dürfen, beschränkt sich nach Nr. 1 auf die in § 35 Abs. 1 SGB I und die in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, welche ihrerseits wiederum zur Übermittlung von Sozialdaten an die erhebende Stelle befugt sein müssen.¹⁹⁴ Dies ist an drei Voraussetzungen (Nr. 1a-c) geknüpft.¹⁹⁵

- Das Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis (a)
- Die Erhebung beim Betroffenen muss einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern (b)
- Es dürfen keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (Güterabwägung) (c)

¹⁸⁷ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 14 und Papenheim/Baltes 2009, S. 209

¹⁸⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 14

¹⁸⁹ ebd. Rn. 7

¹⁹⁰ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 7

¹⁹¹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 57

¹⁹² Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 7 und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 58

¹⁹³ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 59

¹⁹⁴ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 7

¹⁹⁵ ebd.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ (d.h. summierend) erfüllt sein.¹⁹⁶ Schutzwürdige Interessen des Betroffenen sind solche Angaben, an denen er ein schutzwürdiges Interesse der Geheimhaltung hat.¹⁹⁷ Nach Abs. 2 S. 2 Nr. 2 dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen außerdem bei anderen Personen oder Stellen (z.B. Arbeitgeber oder Behörden außerhalb der Sozialverwaltung) erhoben werden¹⁹⁸, wenn:

- eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt (a)
- dies wegen der Aufgaben der Sozialverwaltung ihrer Art nach erforderlich ist (b,) aa)
- die Erhebung bei dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (b,) bb)

Bei Fällen nach b,) bb muss (wie bei 1c) eine Güterabwägung erfolgen.¹⁹⁹

Wenn Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei anderen Leistungsträgern (also bei anderen Personen oder Stellen) erhoben, verarbeitet oder genutzt und hat der Betroffene hiervon keine Kenntnis, sieht Abs. 5 gewisse *Benachrichtigungen des Betroffenen* vor.²⁰⁰ Nach S. 1 muss der Betroffene in so einem Fall über die Speicherung, die Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmung der Erhebung, der Verarbeitung oder der Nutzung unterrichtet werden.²⁰¹ Ausnahmetatbestände dieser Benachrichtigung sind in S. 2 geregelt²⁰², wonach diese nicht besteht, wenn:

- der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat (Nr. 1)
- die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert (Nr. 2)
- die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen sind (Nr. 3)

Wann der Betroffene über die Kategorien des Empfängers zu unterrichten ist (S. 3 Nr. 1-3) sind Wiederholungen der Voraussetzungen nach Abs. 3 S. 2 Nr. 1-3.²⁰³ Nach S. 4 muss eine Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung erfolgen. S. 5 enthält die Verpflichtung der

¹⁹⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 61

¹⁹⁷ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 7 (ausführlicher zum unbestimmten Tatbestandsmerkmal “unverhältnismäßig großer Aufwand“ siehe Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 61)

¹⁹⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 8

¹⁹⁹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 9

²⁰⁰ ebd. Rn. 15

²⁰¹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 64

²⁰² Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 15

²⁰³ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67a, Rn. 15

verantwortlichen Stelle, schriftlichen die Ausnahmen einer Unterrichtung festzuhalten.²⁰⁴ Durch S. 6 wird sichergestellt, dass die Unterrichtungspflicht des Betroffenen, auch in Fällen nach § 83 Abs. 2-4 entfällt.

3.2.3 Die Verarbeitung von Sozialdaten

Die Verarbeitung von Sozialdaten beinhaltet das Speichern, das Verändern, das Übermitteln, das Sperren und das Löschen.²⁰⁵ Eine Verarbeitung von Sozialdaten ist gemäß § 67 b Abs. 1 S. 1 SGB X nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt oder anordnet, oder der Betroffene eingewilligt hat.²⁰⁶ Da diese Voraussetzungen ebenso für das Nutzen²⁰⁷ von Sozialdaten gilt, sind alle Phasen des Umgangs mit Sozialdaten dem Vorbehalt einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung im SGB oder einer Einwilligung des Betroffenen ausgestattet (*dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt*).²⁰⁸ Diese Vorschrift schließt sich (zeitlich gesehen) an die Phase der Erhebung von Sozialdaten an.²⁰⁹ Nach Abs. 1 S. 2 gilt dieser Vorbehalt auch für besondere Arten personenbezogener Daten, wobei aber eine Ausnahme bei der Phase des Übermittels gegeben ist. Bei diesen Angaben ist eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich, auf die nur verzichtet werden kann, wenn²¹⁰:

- die Übermittlung Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben betrifft oder
- die Übermittlung zwischen den Rentenversicherungsträgern oder zwischen diesen und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Der Grund hierfür ist, dass Angaben über die Gesundheit und das Sexualleben in allen Sozialleistungsbereichen von Bedeutung sein kann und für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.²¹¹ Wohingegen Angaben über die rassische Herkunft generell nicht für eine solche Aufgabenerfüllung benötigt werden, und somit der Umgang mit diesen Angaben immer eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen braucht, welche sich ausdrücklich auf diese Angaben bezieht.²¹² Für die Verarbeitungsphasen des Speicherns, des Veränderns und der Nutzung finden sich die gesetzlichen Ermächtigungsvorschriften in dem § 67 c SBX; sachspezifische Ermächtigungsgrundlagen für die Verarbeitungsphase des Übermittels sind in den §§ 68-77 SBX normiert; außerdem finden sich noch in den einzelnen Büchern des SGB X bereichsspezifische

²⁰⁴ Vgl. Bieresborn, SGB X, 2008, § 67a, Rn. 15

²⁰⁵ Siehe hierzu Punkt 3.2.1 dieser Arbeit

²⁰⁶ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 210

²⁰⁷ Zum Begriff des Nutzens siehe Punkt 3.2.1 dieser Arbeit. Hier soll nicht weiter auf diese Phase des Umgangs mit Sozialdaten eingegangen werden.

²⁰⁸ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 66

²⁰⁹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67b, Rn. 2

²¹⁰ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 67

²¹¹ ebd.

²¹² ebd.

Ermächtigungsvorschriften.²¹³ Vorschriften für die Verarbeitungsphasen der Löschung sowie der Sperrung sind in § 84 SGB X normiert.²¹⁴

Im Folgenden soll nun speziell auf die Einwilligung des Betroffenen und auf Übermittlungsgrundsätze von Sozialdaten eingegangen werden.

3.2.3.1 Die Einwilligung

Die Einwilligung des Betroffenen steht den gesetzlichen Ermächtigungstatbeständen gleich. Sie kann den Leistungsträgern insofern aber auch keine Befugnis für den Umgang mit Sozialdaten erlauben, wenn eine gesetzliche Vorschrift dem entsprechenden Umgang entgegensteht. In diesem Fall läge eine systematische Umgehung des Gesetzes vor.²¹⁵ Eine Einwilligung ist eine vorherige Zustimmung in die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten (nach § 67 b Abs. 1 S. 1 „eingewilligt hat“). Eine nachträgliche Einwilligung in eine nicht durch gesetzliche Ermächtigungsvorschriften abgedeckte Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch den Betroffenen, beseitigt die Rechtswidrigkeit nicht.²¹⁶ Die Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen hängt von der Handlungsfähigkeit im Sinne des SGB (§ 36 Abs. 1 S. 1 SBX I) ab. D.h. wenn der Betroffene sein 15. Lebensjahr erreicht hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Betroffene die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung beurteilen kann.²¹⁷ Damit eine Einwilligung wirksam ist, muss diese auf dem freien Willen des Betroffenen beruhen. Außerdem müssen der Inhalt, der Zweck und das Ausmaß der Einwilligung hinreichend bestimmt sein. Es muss auch auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden (§ 67 b Abs. 2 S. 1 und 2).²¹⁸ Besonders S. 2 fördert die Ausübung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, indem hier die Freiwilligkeit des Betroffenen (seine Einwilligung zu geben) betont wird.²¹⁹ Eine pauschale Einwilligung durch den Betroffenen ist unwirksam, da es ihm ermöglicht werden muss, zu überblicken, welchem Datenumgang er zustimmt, und er somit auch abschätzen kann, wer was über ihn weiß.²²⁰

Die Hinweise nach S. 1 und die Einwilligung des Betroffenen bedürfen der Schriftform (§ 67 b Abs. 2 S. 3).²²¹ Hierdurch soll der Betroffene davor geschützt werden, übereilte Entscheidungen zu treffen, die er sonst möglicherweise in ihrer Tragweite nicht überblicken kann.²²² Nur wenn durch besondere

²¹³ ebd. Rn. 68

²¹⁴ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, Vorbem. §§ 67-85a, Rn. 13

²¹⁵ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67b, Rn. 3 und Papenheim/Baltes 2009, S. 210

²¹⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 69 und Papenheim/Baltes 2009, S. 210

²¹⁷ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67b, Rn. 3; Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 70 und Papenheim/Baltes 2009, S. 211

²¹⁸ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 71 und Papenheim/Baltes 2009, S. 210

²¹⁹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67b, Rn. 5

²²⁰ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 211 und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 71

²²¹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67b, Rn. 5

²²² Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 73

Umstände eine andere Form angemessen ist (z.B. mündlich), kann von dieser Bedingung abgewichen werden (z.B. bei Eilverfahren). Bei einer solchen Beurteilung ist ein besonders strenger Maßstab anzusetzen.²²³ Eine mutmaßliche (oder geschlussfolgerte) Einwilligung ist nicht ausreichend.²²⁴ Dies wird auch dadurch unterstützt, dass, wird die Einwilligung mit anderen Erklärungen zusammen eingeholt, die Einwilligungserklärung im äußeren Schriftbild hervorzuheben ist (S. 4).²²⁵ Hierdurch wird verhindert, dass die Einwilligung neben anderen Erklärungen untergeht und außerdem wird deutlich, dass nicht auf Grund anderer Erklärungen darauf geschlossen werden darf, dass der Betroffene einer ganz bestimmten Verarbeitung oder Nutzung seiner Sozialdaten zugestimmt hat.²²⁶ Außerdem kann eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden.²²⁷

3.2.3.2 Das Übermitteln von Sozialdaten

Die nach § 67 b Abs. 1 S. 1 SGB X geforderten Ermächtigungsgrundlagen für eine Verarbeitung von Sozialdaten finden sich für das Übermitteln (als Unterfall der Verarbeitung) in den §§ 67 d- 77 SGB X. Diese Datenverarbeitungsphase wird durch mehr Vorschriften geregelt als alle übrigen Phasen der Verarbeitung von Sozialdaten, denn bei einer Übermittlung verlassen die Sozialdaten den Einfluss- und den Schutzbereich der verantwortlichen Stelle.²²⁸ Diese Vorschriften sollen den Konflikt entscheiden, der sich aus dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und dem Erkenntnisinteresse der ersuchenden Stelle ergeben (kann).²²⁹

Den Übermittlungsvorschriften des SGB X sind in § 67 d SGB X *Übermittlungsgrundsätze* voran gestellt. Nach Abs. 1 ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68-77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift des SGB vorliegt. Als andere Rechtsvorschriften kommen bereichsspezifische Datenverarbeitungs- und Datenschutzregelungen in Betracht, die eine Übermittlung von Sozialdaten legitimieren.²³⁰ Somit ist dieser Abs. eine Einweisungsvorschrift, indem auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird.²³¹ Die Fälle einer Übermittlungsbefugnis sind abschließend benannt und andere Vorschriften (z.B. des gerichtlichen Verfahrens) greifen nicht durch.²³² Da gemäß § 67 b Abs. 1 S. 1 eine Verarbeitung von

²²³ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67b, Rn. 5

²²⁴ ebd.

²²⁵ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 211

²²⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 74

²²⁷ Vgl. Papenheim 2009, S. 14

²²⁸ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 83

²²⁹ ebd.

²³⁰ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67d, Rn. 3 (Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften außerhalb des SGB scheiden als Rechtsgrundlage aus)

²³¹ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67d, Rn. 1

²³² ebd. Rn. 2

Sozialdaten zulässig ist, wenn der Betroffene eingewilligt hat, ist auch die Übermittlung (§ 67 Abs. 6 S. 1) zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.²³³ Die Verantwortungen bei einer Übermittlung von Sozialdaten sind geteilt.²³⁴ Nach Abs. 2 S. 1 trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Sie muss überprüfen, ob eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis (oder eine wirksame Einwilligung des Betroffenen) die beabsichtigte Datenübermittlung legitimiert.²³⁵ Nach S. 2 hat die ersuchende Stelle (Ersuchen des Dritten), die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen. Dieses muss hinreichende Angaben enthalten, damit die ersuchende Stelle die Rechtmäßigkeit der Übermittlung überhaupt erst prüfen kann.²³⁶ Doch auch in Fällen eines ausdrücklichen Ersuchens eines Dritten ist die übermittelnde Stelle nicht von ihrer Prüfpflicht befreit. Zwar kann sie sich (sollten keine offenkundigen Unrichtigkeiten erkennbar sein) auf die Angaben der ersuchenden Stelle verlassen, sie muss aber z.B. keine unvollständigen Übermittlungsersuche akzeptieren.²³⁷ Abs. 3 enthält Sonderregelungen für den Fall, dass eine Gesamtheit von Sozialdaten übermittelt wird, bei der nur bei einem Teil der Daten eine Zulässigkeit der Übermittlung besteht, aber eine Trennung der Daten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.²³⁸ Eine Trennung dürfte bei einer automatisierten Datenverarbeitung kein Problem darstellen, wohingegen bei nicht automatisierten Dateien (hier sind vor allem Akten relevant) eine Trennung von überschüssigen Informationen nicht immer mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.²³⁹ Solche Daten sind Daten, die an sich nicht für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle notwendig sind (z.B. weitere personbezogene Dateien des Betroffenen oder eines Dritten, die nicht unbedingt Sozialdaten sein müssen).²⁴⁰ Abs. 3 lässt für diesen Fall eine Übermittlung auch dieser Daten zu, wenn also eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, dieser Aufwand ist z.B. nicht unvertretbar, wenn einzelne Blätter aus Akten herausgetrennt werden können oder weitere personbezogene Daten geschwärzt werden können.²⁴¹ Allerdings stellt Abs. 3 auch klar, dass eine Übermittlung auch der überschüssigen Informationen nur zulässig ist, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an der Geheimhaltung verletzt werden (hier ist eine Interessensabwägung im Einzelfall erforderlich).²⁴² Werden überschüssige

²³³ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 86

²³⁴ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67d, Rn. 5

²³⁵ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 89

²³⁶ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67d, Rn. 3 und Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 89

²³⁷ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 90

²³⁸ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67d, Rn. 7 und Seidel, SGB X, 2007, § 67d, Rn. 4

²³⁹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 91

²⁴⁰ Vgl. Biersborn, SGB X, 2008, § 67d, Rn. 7

²⁴¹ ebd. Rn. 8

²⁴² Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67d, Rn. 4 sowie Biersborn, SGB X, 2008, § 67d, Rn. 9

Informationen nach diesen Regelungen (dennoch) übermittelt, ist eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten unzulässig.²⁴³

Nach den Übermittlungsgrundsätzen folgen die *gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse* der §§ 68-77 SGB X, die eine Übermittlung von Sozialdaten legitimieren. Hierbei handelt es sich eigentlich um Übermittlungspflichten, denn die allgemeine Amtshilfepflicht (Art. 35 GG) ist zwar durch § 35 SGB I in Bezug auf personbezogene Daten aufgehoben, aber durch die Zulässigkeit nach den §§ 68-77 greift die Amtspflicht wieder ein.²⁴⁴ Die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse lassen sich (im Hinblick auf die mit ihnen verfolgten Zwecke) in zwei Gruppen einteilen²⁴⁵:

- Übermittlung für im weitesten Sinne soziale Belange
 - § 69 SGB X : Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
 - § 70 SGB X : Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes
 - § 74 SGB X : Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich
 - § 75 SGB X : Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung
 - § 77 SGB X : Übermittlung ins Ausland an über- oder zwischenstaatliche Stellen
- Übermittlung für andere öffentliche Zwecke bzw. Gemeinschaftsinteressen
 - § 68 SGB X : Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
 - § 71 SGB X : Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse
 - § 72 SGB X : Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit
 - § 73 SGB X : Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Das Interesse eines Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Sozialdaten muss in den durch diese Vorschriften geregelten Konstellationen hinter den jeweiligen (sozialen bzw. sonstigen öffentlichen) Interessen an einer Kenntnis der Sozialdaten zurücktreten.²⁴⁶

Die genannten Übermittlungsbefugnisse werden durch die Vorschriften des § 76 SGB X eingeschränkt. Es besteht hierdurch ein *verlängerter Schutz bei besonders sensiblen Daten*.²⁴⁷ Nach

²⁴³ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 67d, Rn. 4

²⁴⁴ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 214

²⁴⁵ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 92

²⁴⁶ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 92

²⁴⁷ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 76, Rn. 1 und Papenheim/Baltes 2009, S. 221

Abs. 1 dürfen Sozialdaten, welche ein Leistungsträger von einer in § 203 Abs. 1 und 3 StGB²⁴⁸ genannten Personen erhalten hat, nur unter den Voraussetzungen weiter übermittelt werden, unter denen entsprechende Personen selbst zur Auskunft berechtigt wären (also beim Vorliegen einer gesetzlichen Mitteilungsbefugnis, des rechtfertigenden Notstandes oder einer Einwilligung des Betroffenen).²⁴⁹ Allerdings darf der Leistungsträger eine Übermittlung von besonders sensiblen Daten nicht alleine nach den Rechtfertigungsgründen des § 203 StGB vornehmen, sondern es muss zusätzlich noch eine der Übermittlungsbefugnisse des SGB X vorliegen, damit diese Daten nicht einem niedrigeren Schutz als „normale“ Sozialdaten unterliegen.²⁵⁰ In Abs. 2 werden (abschließend) Fälle genannt, in denen diese Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse nicht gelten.²⁵¹ Dies sind:

- wenn der Leistungsträger im Rahmen von § 69 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB X Informationen an einen Dritten bzw. an ein Gericht übermitteln will, die ihm eine in § 203 Abs. 1 und 3 StGB genannte Person im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zur Verfügung gestellt hat (Nr. 1) (ausschließlich begutachtungsspezifische Daten). Der Betroffene kann allerdings einer solchen Übermittlung von Gutachten-Daten widersprechen, auf dieses Recht ist er zu Beginn des Verwaltungsverfahrens hinzuweisen.
- im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 S. 3 (Nr. 2)
- im Rahmen des § 94 Abs. 2 S. 5 des SGB XI (Nr. 3) In Fällen von Nr. 2 und 3 hat der Betroffene kein Recht zum Widerspruch.²⁵²

Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind (§ 78 Abs. 1 S. 1 SGB X). In dieser Norm ist die *Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers* von Sozialdaten festgelegt. Zu den „zweckverpflichteten“ Stellen zählen nicht nur Personen und Institutionen außerhalb der Sozialverwaltung, sondern auch Institutionen die gemäß § 69 Abs. 2 SGB X den Leistungsträgern gleichgestellt sind.²⁵³ Aus dem konkreten Anlass der zuvor erfolgten Übermittlung (z.B. der Inhalt der Einwilligung des Betroffenen oder der Verwendungszweck der im Übermittlungsersuchen angegeben wurde), ergibt sich der

²⁴⁸ Die Schweigepflicht nach § 203 StGB wird im Exkurs etwas näher geschildert.

²⁴⁹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 221 sowie Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 161

²⁵⁰ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 162

²⁵¹ ebd. Rn. 165

²⁵² Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 167

²⁵³ ebd. Rn. 168

Inhalt und Umfang des Zwecks, dem Dritte verpflichtet werden.²⁵⁴ Diese Zweckbindung wird durch die in S. 2 geregelte Verpflichtung erweitert, wonach Dritte die ihnen übermittelten Sozialdaten in demselben Umfang geheim zu halten haben wie die in § 35 SGB I genannten Stellen.²⁵⁵ Der Empfänger muss Sozialdaten als Sozialgeheimnis schützen und darf diese Daten nicht unbefugt offenbaren.²⁵⁶ Die Geheimhaltungspflicht, der die übermittelnden Stellen unterliegen, geht also auf den Empfänger über.²⁵⁷ Auf diese Pflichten muss die übermittelnde Stelle spätestens bei der Übermittlung die Beschäftigten bei nicht öffentlichen Stellen hinweisen (Abs. 2).²⁵⁸ Bei der beschriebenen Zweckbindung des Empfängers sind allerdings nach Abs. 1 S. 3-5 Ausnahmen vorgesehen²⁵⁹. Diese sind im Falle einer Übermittlung von Sozialdaten an:

- Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, dann weiter übermitteln, wenn eine der in § 35 SGB I genannten Stellen zur Übermittlung an einen Dritten befugt wäre (S. 3)
- Nach S. 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetz und nach Vorschriften, die auf die Vorschrift verweisen, zulässig
- Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr dürfen, ohne an den ursprünglichen Übermittlungszweck gebunden zu sein, Sozialdaten für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen (S. 5)

Ein Verwertungsverbot besteht für unbefugt übermittelte Sozialdaten, wie aus einem Umkehrschluss des Abs. 1 deutlich wird.²⁶⁰ Das Speichern unbefugt übermittelter Sozialdaten ist unzulässig. Diese sind, wurden sie gespeichert, (gemäß § 84 SGB X) zu löschen.²⁶¹ Dritte, an die Sozialdaten übermittelt werden sollen, können eine solche Übermittlung ablehnen, wenn eine Gewährleistung des Datenschutzes nicht sichergestellt werden kann.²⁶² Die Regelungen des § 78 SGB X sind auf konfessionelle Träger anwendbar und der Datenschutz wird auf freie Träger verlängert. Somit ist diese Norm der einzige Fall, „in dem freie Träger durch das Gesetz unmittelbar in die Schutzpflichten

²⁵⁴ ebd.

²⁵⁵ ebd. Rn. 170

²⁵⁶ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 221

²⁵⁷ Vgl. Wilmers-Rauschert 2004, S. 79 (hier auch der Hinweis, dass sich die Pflichten auch auf freie Träger erstreckt, der Datenschutz somit verlängert wird und eine Übermittlung an freie Träger keinen Besonderheiten unterliegt)

²⁵⁸ Vgl. Seidel, SGB X, 2007, § 78, Rn. 9

²⁵⁹ Vgl. Binne, SRH, 2008, § 10, Rn. 172 und 173 und Seidel, SGB X, 2007, § 78, Rn. 6-8

²⁶⁰ Vgl. Wilmers-Rauschert 2004, S. 79 (anders: Papenheim/Baltes 2009, S. 222, wonach es bei solchen Fällen auf den Einzelfall ankommt)

²⁶¹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 222

²⁶² Vgl. Wilmers-Rauschert 2004, S. 80

des Sozialgesetzbuches – und damit auch in die sich aus § 35 Abs. 3 SGB I ergebenden Rechte – einbezogen werden können.“²⁶³

3.3 Wesentliche Regelungen nach dem SGB VIII

Im Folgenden werden die Datenschutzvorschriften des SGB VIII ergänzend zu denen des SGB X erläutert, wobei hier der Schwerpunkt auf den Unterschieden bzw. den Ergänzungen liegt.

Den Anforderungen der informationellen Selbstbestimmung wurden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe²⁶⁴ die §§ 67-77 SGB X (aF) nicht gerecht. So wurde ein bereichsspezifischer Datenschutz für die Jugendhilfe entwickelt, welcher die Datenschutzvorschriften des SGB I und SGB X konkretisiert und zum Teil auch eine Erweiterung dieser Vorschriften ist.²⁶⁵ Diese Regelungen der §§ 61-68 SGB VIII im 4. Kapitel berücksichtigen die besonderen Leistungsbeziehungen in der Jugendhilfe, in deren Mittelpunkt das Wohl des Kindes steht.²⁶⁶ Indem diese bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen im 4. Kapitel stehen, wird deutlich, dass diese sowohl für die Leistungen (2. Kapitel SGB VIII) als auch bei anderen Aufgaben (3. Kapitel SGB VIII) gelten und dass somit die gesamte Tätigkeit der Jugendhilfe an den Prinzipien des Datenschutzes auszurichten ist.²⁶⁷

Werden in der Jugendhilfe Sozialdaten erhoben und verwendet, gelten für den Schutz dieser Daten (gemäß § 61 Abs. 1 S. 1) nicht nur die eigenen Datenschutzvorschriften, sondern auch (wie für alle Sozialleistungsträger) die Datenschutzvorschriften des SGB X sowie § 35 SGB I (Sozialgeheimnis). Die Vorschriften des SGB VIII kommen also zu diesen Vorschriften hinzu und gehen denen des SGB X und SGB I im Einzelfall vor.²⁶⁸ Die Vorschriften des SGB VIII gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69 ff. SGB VIII), soweit sie Aufgaben nach den SGB VIII wahrnehmen (S.2), d.h. für alle Mitarbeiter, alle Einrichtungen und Dienste des Trägers (z.B. Kinderheime, Jugendzentren, sozialpädagogische Familienhilfe, Jugendgerichtshilfe, Amtsvormundschaft).²⁶⁹ Ebenfalls gelten diese Vorschriften (gemäß S. 3) für kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Einrichtungen der Jugendhilfe, die ein Jugendzentrum, unterhalten).²⁷⁰ Abs. 2 stellt klar, dass im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamtes als Beistand, Amtsvormund, Gegenvormund oder Amtspfleger, ausschließlich § 68 SGB VIII zu Anwendung

²⁶³ Wilmers-Rauschert 2004, S. 80

²⁶⁴ Im folgenden Text, in Sinne einer besseren Lesbarkeit, als Jugendhilfe bezeichnet.

²⁶⁵ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 106

²⁶⁶ Vgl. Wilmers-Rauschert 2004, S. 78

²⁶⁷ Vgl. Münder 2007, S. 57

²⁶⁸ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 108

²⁶⁹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 223 und Münder 2007, S. 59

²⁷⁰ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 223 und Münder 2007, S. 60

kommt. In diesen Fällen gilt § 203 StGB uneingeschränkt, §§ 62-67 SGB VIII und §§ 67-85a SGB X sind nicht anwendbar. Es ist in diesen Fällen nicht erlaubt, Sozialdaten zur Erfüllung der Aufgaben anderer Stellen zu übermitteln.²⁷¹ Wenn Einrichtungen oder Dienste von freien Trägern in Anspruch genommen werden, macht Abs. 3 deutlich, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 3 Abs. 2 S. 2) sicherstellen müssen, dass auch in diesen Fällen der Sozialdatenschutz bei der Erhebung und Verwendung durch die freien Träger in vollem Umfang gewährleistet wird.²⁷² Der Sozialdatenschutz gilt für freie Träger also nicht unmittelbar.²⁷³ Der öffentliche Jugendhilfeträger muss generell prüfen, welche Maßnahmen durch den freien Jugendhilfeträger ergriffen werden, um Sozialdaten zu schützen. Dies stellt eine schwere Aufgabe dar, weil hierbei sowohl Kontrolle erfolgen muss, aber gleichzeitig die Eigenständigkeit der freien Träger (gemäß §4 Abs. 1 S. 2) gewahrt bleiben muss.²⁷⁴ Über entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern kommt der Schutz der Sozialdaten mittelbar bei ihnen zur Anwendung, was zu einer faktischen Gleichbehandlung dieses Schutzes zwischen den freien und den öffentlichen Trägern führt.²⁷⁵ Hier ist auch der verlängerte Datenschutz des § 78 SGB X zu beachten.²⁷⁶ Für den Sozialdatenschutz in der Jugendgerichtshilfe (JGH) gelten die allgemeinen Regelungen des SGB VIII und des SGB X.²⁷⁷

Die *Datenerhebung* ist im Bereich der Jugendhilfe in § 62 normiert.²⁷⁸ Nach Abs. 1 gilt - wie bei § 67a SGB X - auch in der Jugendhilfe der Erforderlichkeitsgrundsatz. Der Jugendhilfeträger muss also im Voraus für sich bestimmen, welche Informationen für die jeweilige Jugendhilfeaufgabe tatsächlich benötigt werden, und ebenso ist auch eine Datensammlung auf „Vorrat“ unzulässig.²⁷⁹ In Abs. 2 wird - wie in § 67a Abs. 2 S. 1 - der Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen festgelegt. Nach S. 2 ist der Betroffene (ähnlich wie die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 67a Abs. 3 S. 1 SGB X) auf die Rechtsgrundlage und Zweckbindung der Erhebung sowie auf die Verwendung hinzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind. Fälle in denen ohne Mitwirkung des Betroffenen Sozialdaten erhoben werden dürfen, sind für die Jugendhilfe in Abs. 3 Nr. 1-4 genannt (im SGB X sind diese Ausnahmen in § 67a Abs. 2 S. 2 aufgeführt). Hiernach gelten zunächst folgende Ausnahmefälle²⁸⁰:

- wenn ein Gesetz dies vorschreibt oder erlaubt (Nr. 1)

²⁷¹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 223

²⁷² Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 108 sowie Papenheim/Baltes 2009, S. 223

²⁷³ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 223 und Münder 2007, S. 60

²⁷⁴ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 108

²⁷⁵ Vgl. Münder 2007, S. 60

²⁷⁶ ebd.

²⁷⁷ Papenheim/Baltes 2009, S. 223

²⁷⁸ Vgl. Kraemer, SGB I, 2008, § 35, Rn. 26

²⁷⁹ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 108

²⁸⁰ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 109

- wenn eine Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist (Nr. 2)
- oder die Aufgabe die Erhebung bei einem anderen erfordert (Nr. 2) (z.B. Besuchsrecht soll gegen den Willen des anderen Elternteils durchgesetzt werden. Hier muss auch beim anderen Elternteil Daten erhoben werden.)
 - und die Kenntnis der Daten erforderlich ist für (Nr. 2):
 - die Feststellung der Voraussetzungen oder die Erfüllung einer Leistung nach dem SGB VIII (Nr. 2a)
 - oder die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 SGB X (Nr. 2b)
 - oder die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42-48a, 52 (Nr. 2c)
 - oder die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a (Nr. 2d)
- wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkt dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden (Nr. 3)
- wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet (Nr. 4) (z.B. bei Anzeichen von Gewalt, besonders bei sexuellen Missbrauch)

Diese möglichen Ausnahmen sind (wegen des Grundsatzes der Ersterhebung beim Betroffenen) eng auszulegen.²⁸¹ Wenn die Betroffenen nicht identisch mit den Leistungsberechtigten der Jugendhilfe sind oder sonst an dieser beteiligt, sieht Abs. 4 eine weitere Ausnahme vor.²⁸² In diesen Fällen dürfen Daten über den Betroffenen auch bei z.B. Personensorge-Inhaber (z.B. Leistungsberechtigter nach § 27 Abs. 1 SGB VIII) oder bei anderen nicht beteiligten Personen (z.B. volljährige Geschwister, Lehrer oder Großeltern) dann erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach dem SGB VIII notwendig ist (Abs. 4 S. 1).²⁸³ Entsprechendes gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 (S. 2).

Wie bereits weiter oben in dieser Arbeit erläutert fallen unter die Phase der Datenverarbeitung das Speichern, das Verändern, das Übermitteln, das Sperren und das Löschen. Die Verarbeitungsphasen der Löschung und der Sperrung richten sich (auch) im Bereich der Jugendhilfe nach § 84 Abs. 2 und 3 SGB X.²⁸⁴ Die Verarbeitungsphase Datenspeicherung wird bereichsspezifisch in § 63 SGB VIII geregelt. In dieser Vorschrift wird (in Abs. 2) der Grundsatz der Aktentrennung

²⁸¹ Vgl. Münder 2007, S. 62

²⁸² Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 110

²⁸³ ebd.

²⁸⁴ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 114-115

geregelt, wonach in einer Akte grundsätzlich nur die Daten enthalten sein dürfen, die für die jeweilige (spezifische) Aufgabenerfüllung erforderlich sind.²⁸⁵ Eine Zusammenführung von Akten ist nur zulässig, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist.²⁸⁶ Es ist also oft erforderlich, zwei Akten zu führen, eine allgemeine Leistungsakte und eine Fallakte, die dann sehr persönliche Daten über den Betroffenen enthält.²⁸⁷ Durch diese und andere Vorkehrungen wird der Zweckbindungsgrundsatz unterstützt.²⁸⁸

Da die Weitergabe von Sozialdaten die bedeutendste Verarbeitungsphase ist, werden somit im bereichsspezifischen Datenschutz des SGB VIII die Vorschriften des SGB X den speziellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Jugendhilfe angepasst. Die Übermittlungsbefugnisse nach § 69 SGB X werden im Sinne des Zweckbindungsgebots für den Bereich der Jugendhilfe durch die §§ 64 und 65 SGB VIII (*Datenübermittlung und -nutzung und Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe*) verschärft und überlagert.²⁸⁹ Nach § 64 Abs. 1 dürfen Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Die Zweckbindung der Erhebung von Daten ist immer entscheidend für deren Verwendung. Bei einer Verwendung (bzw. bei einer Weitergabe), welche eine Zweckänderung beinhaltet, ist also immer eine neue Legitimation erforderlich (entweder eine erneute Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Befugnis).²⁹⁰ Auch wenn die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Erfüllung von sozialen Aufgaben (§ 69 SGB X) dient, ist dies gemäß Abs. 2 nur zulässig, wenn dadurch nicht der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.²⁹¹ Diese Einschränkung der Übermittlung muss bei allen Leistungen beachtet werden, wenn sich die Frage einer aktuellen Datenübermittlung stellt.²⁹² Vor einer zulässigen Übermittlung von Daten an eine Fachkraft, die nicht der verantwortlichen Stelle angehört, ist gemäß Abs. 2a vorgeschrieben, dass die entsprechenden Daten (soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt) zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind. Nach Abs. 3 dürfen Sozialdaten der öffentlichen Jugendhilfe zu Planungszwecken (§ 80 SGB VIII) gespeichert und genutzt werden. Sie müssen aber hierbei unverzüglich anonymisiert werden.²⁹³ § 65 SGB VIII sieht eine Besonderheit bei der Weitergabe von Sozialdaten innerhalb der Stelle vor.²⁹⁴ Wenn einem konkreten Mitarbeiter Informationen zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe

²⁸⁵ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 224

²⁸⁶ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 110

²⁸⁷ ebd. S. 111

²⁸⁸ Vgl. Münder 2007, S. 61

²⁸⁹ Vgl. Wilmers-Rauschert 2004, S. 78

²⁹⁰ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 111 f.

²⁹¹ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 112

²⁹² Vgl. Münder 2007, S. 63

²⁹³ ebd.

²⁹⁴ ebd.

anvertraut wurden, ist eine Weitergabe dieser Daten grundsätzlich auch innerhalb der Stelle nicht zulässig.²⁹⁵ Wenn Betroffene auf die Verschwiegenheit des speziellen Mitarbeiters vertrauen, wird bei diesen Informationen von anvertrauten Daten gesprochen.²⁹⁶ Normadressaten des § 65 SGB VIII sind Mitarbeiter eines öffentlichen Jugendhilfeträgers und nicht der Träger selbst.²⁹⁷ Der Grund für diesen besonderen Schutz liegt in der Erkenntnis begründet, dass es ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und dem jeweiligen Mitarbeiter braucht, wenn sehr sensible und private Daten von dem Betroffenen preisgegeben werden sollen. Eine Weitergabe von diesen Daten ist nach den abschließend genannten Fällen (Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5) möglich, welche zusammenfassend folgendermaßen beschreiben werden können²⁹⁸:

- wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt
- wenn es um die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls geht
- oder unter den Voraussetzungen des § 203 StGB (wenn eine Informationsweitergabe nach dieser Norm nicht strafbar wäre)

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Vorschriften des § 203 StGB gegeben werden, um die individuelle Verpflichtung der Sozialarbeiter hervorzuheben.

Exkurs: Schweigepflicht

Zum Schutz der Sozialen Arbeit und des Vertrauensverhältnisses zu den Klienten (aber auch vor allem zur Wahrung deren Rechte), hat der Gesetzgeber für das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit wichtige Bedingungen festgelegt, zu denen (unter anderem) der Datenschutz, das Zeugnisverweigerungsrecht und (besonders) das Recht der Schweigepflicht zählen.²⁹⁹ Die Schweigepflicht ist in § 203 StGB normiert. Die Regelungen dieser Norm werden dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in dem Maße gerecht, dass Verletzungen von Privatgeheimnissen mit Strafe bedroht sind.³⁰⁰ Neben dem Individualinteresse der Geheimhaltung von anvertrauten Tatsachen übernimmt § 203 StGB auch eine sozialrechtliche Funktion, indem es auch um das Vertrauen in die allgemeine Verschwiegenheit der Tätigen in bestimmten Berufen geht.³⁰¹ Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt dabei weniger in der in ihr enthaltenden Bedrohung, als vielmehr in dem Schutz der Hilfesuchenden und der Normadressaten gegen Auskunftsverlangen Dritter.³⁰²

²⁹⁵ ebd.

²⁹⁶ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 113

²⁹⁷ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 114 sowie Münder 2007, S. 63

²⁹⁸ Vgl. Schleicher 2007, § 3, S. 114 und Münder 2007, S. 64

²⁹⁹ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 298

³⁰⁰ ebd. S. 299

³⁰¹ ebd.

³⁰² Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 190

Nach Abs. 1 § 203 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als einer der in Nr. 1-6 genannten Berufsgruppen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Damit § 203 StGB zum Tragen kommt, braucht es bestimmte *Anwendungsvoraussetzungen*.³⁰³ Zunächst braucht es eine Zugehörigkeit zu den schweigepflichtigen Personen. Zu diesen *Berufsgruppen* gehören unter anderem nach Abs. 1 (die in der Sozialen Arbeit Bedeutsamen) die in Nr. 4-5 Genannten: Ehe-, Familien-, Erziehungs-, oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle (die anerkannt ist) (Nr. 4); Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Nr. 4a); staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen (Nr. 5). Weiter unterliegen nach Abs. 2, auch ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, der Schweigepflicht (z.B. Zivildienstleistende oder Praktikanten).³⁰⁴ Außerdem gehören gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 auch Erzieher und Diplompädagogen zu den schweigepflichtigen Personen, wenn sie im öffentlichen Dienst stehen (Nr. 2 den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten), sowie Amtsträger (Nr. 1) (z.B. angestellte Sozialarbeiter in der Kommunalverwaltung).³⁰⁵ Allerdings gilt für die Personen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Schweigepflicht nicht, wenn sie Geheimnisse an andere Behörden oder Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt geben und es keine gesetzliche Grundlage gibt, die das verbieten würde.³⁰⁶ „Nach inzwischen h. M. gilt diese Durchbrechung des Geheimhaltungsgebotes jedoch nicht für die soziale Arbeit im öffentlichen Dienst.“³⁰⁷

Bei einem weiteren Tatbestandsmerkmal des § 203 StGB handelt es sich um ein *fremdes Geheimnis*. Hierunter sind Tatsachen, welche auf eine andere natürliche oder juristische Person bezogen sind, zu verstehen, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.³⁰⁸ Hiervon ausgenommen sind solche Tatsachen, die offenkundig und jedermann zugänglich sind.³⁰⁹ Tatsachen, die ein Geheimnis sein können, sind z.B. Name, Alter, Beruf, Krankheiten, Verhaltensweisen, Wertungen, wirtschaftliche Verhältnisse, Charaktermerkmale oder familiäre

³⁰³ ebd.

³⁰⁴ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 299 f.

³⁰⁵ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 190 (hier ausführlicher zur Schweigepflicht nach Abs. 2 siehe S. 199) und Riekenbrauk 2008, S. 300

³⁰⁶ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 300

³⁰⁷ Riekenbrauk 2008, S. 300

³⁰⁸ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 191 und Riekenbrauk 2008, S. 301

³⁰⁹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 191

Verhältnisse.³¹⁰ Wenn einem Adressaten Information weitergegeben wurden, welche diesem vorher noch nicht bekannt waren, liegt also ein Geheimnis vor.³¹¹ Es kommt hier bei nicht darauf an, ob eine Information bewusst gegeben wurde oder richtig ist.³¹²

Damit eine Person der Schweigepflicht unterliegt, müssen ihr ferner die Informationen *in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden sein*.³¹³ Die Information wurde also in Vertrauen darüber mitgeteilt, dass über sie Schweigen bewahrt wird.³¹⁴ Als anvertraut gelten solche Informationen, die im Rahmen der Hilfe mitgeteilt wurden. Sonst bekannt geworden sind Informationen, die zwar in Zusammenhang der beruflichen Vertrauensbeziehung bekannt geworden sind, aber es braucht hierfür keine bewusste gezielte Mitteilung des Betroffenen. Dies kann also auch zufällig geschehen.³¹⁵

Eine zur Schweigepflicht verpflichtete Person, macht sich strafbar, wenn anvertraute oder sonst bekannt gewordene Geheimnisse unbefugt offenbart werden. Ein Geheimnis ist offenbart, wenn es in irgendeiner Weise an den Empfänger gelangt ist und dieser die Information einer bestimmten Person zuordnen kann.³¹⁶ Wenn allerdings auf Grund eines Gesetzes eine Befugnis oder eine Verpflichtung besteht, die geheime Information weiterzugeben, handelt die Person nicht rechtswidrig und macht sich somit auch nicht strafbar.³¹⁷ Solche *Offenbarungsbefugnisse (bzw. –pflichten)*, die für die Soziale Arbeit eine Bedeutung haben, sind³¹⁸:

- Die Einwilligung des Betroffenen
- Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB (ein anderes höherwertiges Rechtsgut ist zu schützen. Hierbei muss eine gegenwärtige Gefahr bestehen. Das zu schützende Interesse überwiegt gegenüber dem Rechtsgut der informationellen Selbstbestimmung, und der Geheimnisbruch muss ein angemessenes Mittel sein, die Gefahr abzuwenden)
- Gesetzliche Offenbarungspflichten (beispielhaft):
 - Pflicht zur Anzeige geplanter schwerer Straftaten gemäß § 138 StGB (wenn anvertraut wird, dass geplant wird eine in § 138 StGB abschließend aufgezählte Straftat zu begehen und dies noch verhindert werden kann

³¹⁰ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 301 und Papenheim/Baltes 2009, S. 191

³¹¹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 191

³¹² ebd.

³¹³ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 191 und Riekenbrauk 2008, S. 301

³¹⁴ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 301

³¹⁵ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 192 und Riekenbrauk 2008, S. 301

³¹⁶ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 193

³¹⁷ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 302

³¹⁸ ebd. S. 302 ff. und Papenheim/Baltes 2009, S. 194 ff.

- Pflicht zur Offenbarung bei akuter Gefährdung gemäß § 323c StGB (wenn Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen akut gefährdet sind, und eine Offenbarung den Schaden verhindern kann)
- Nach § 8 Infektionsschutzgesetz sind Krankheiten (§§ 6 und 7) den zuständigen Ämtern zu melden (HIV-Infektionen und Aids-Erkrankungen gehören nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten)
- Nach § 35 Abs. 4 S. 2 Betäubungsmittelgesetz sind behandelnde Personen einer Drogentherapieeinrichtung verpflichtet, den Strafrichter zu informieren, wenn ein Patient die Behandlung abbricht.

Auch wenn der Empfänger einer Information selbst schweigepflichtig ist (z.B. Kollegen oder Praktikanten), braucht es eine Offenbarungsbefugnis.³¹⁹ Ebenfalls darf der Arbeitgeber von seinen Beschäftigten keine Auskunft darüber verlangen, wer ihn in seiner Einrichtung als Berater in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen so gestaltet sind, dass seine Beschäftigten der Schweigepflicht auch nachkommen können (sog. *innerdienstliche Geltung*).³²⁰ Bei der *Schweigepflicht in der Jugendhilfe* besteht kein Unterschied zu den Offenbarungsbefugnissen gemäß § 203 StGB.³²¹

4. Das Bremer Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“

Im Folgenden wird das Handlungskonzept vorgestellt, um anschließend eine Übertragung der Sozialdatenschutzvorschriften auf diese Konzept zu ermöglichen. Auch wird die Rolle der Sozialen Arbeit im Konzept herausgearbeitet, um die praktische Relevanz der vorzunehmenden Betrachtung, für Sozialarbeiter zu unterstreichen.³²²

4.1 Grundlagen des Handlungskonzepts

Das Handlungskonzept wurde von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Senators für Inneres und Sport und mit Beteiligung des Senators für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

³¹⁹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 193

³²⁰ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 301 f. (ausführlicher zur innerdienstlichen Geltung der Schweigepflicht siehe: Papenheim 2009, S. 15)

³²¹ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 200

³²² Nicht Gegenstand der Betrachtung werden fachliche Überlegungen bezüglich möglicher Gefahren einer Stigmatisierung der Jugendlichen (usw.) durch im Konzept verwendeter Begriffe. Eine solche Auseinandersetzung wäre Gegenstand einer ganz neuen Auseinandersetzung mit dem Handlungskonzept.

entwickelt.³²³ In der Pressemitteilung des Senators für Inneres und Sport (vom 23.09.2008) heißt es, dass das Handlungskonzept im Januar 2008 verabschiedet wurde.³²⁴

Nach Aussage der Autoren ergibt sich der *Auftrag für die Entwicklung des Handlungskonzepts* daraus, dass laut Polizeilicher Kriminalstatistik die Zahl der Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden Tatverdächtigen steigt.³²⁵ Es wird betont, dass (auch wenn ein großer Teil der Taten einer kleinen Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden anzurechnen ist) es unumgänglich ist, dieser Tätergruppe entgegen zu treten.³²⁶ Sog. „Schwellentäter“³²⁷ sollen von kriminellen Karrieren abgehalten werden, und die überproportional auffälligen Taten von „Mehrfach- und Intensivtätern“³²⁸ erfordere eine Überprüfung und Ergänzung der bisherigen Maßnahmen von Prävention, Intervention und Sanktionierung.³²⁹ In der Koalitionsvereinbarung heißt es hierzu: „Die Koalitionspartner vereinbaren daher, dass Innen-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungsressort noch im Jahr 2007 ein gemeinsames Handlungskonzept `Stopp der Jugendgewalt` vorlegen, in dem die unterschiedlichen Ansätze und Möglichkeiten der beteiligten Ressorts zu einem wirksamen Maßnahmebündel zusammengefasst werden.“³³⁰ Im Sommer 2007 wurde von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe damit begonnen, ein entsprechendes Handlungskonzept zu erarbeiten.³³¹ Das Handlungskonzept wurde auf der Sitzung des Senats am 29. Januar 2008 vorgelegt. Der Beschlussvorschlag lautete:

- „ 1. Der Senat nimmt das Handlungskonzept `Stopp der Jugendgewalt` der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Kenntnis.
2. Er überträgt die Koordinierung der Umsetzung der bereits bestehenden Lenkungsgruppe `Schule, Polizei, Jugendhilfe und Justiz`.

³²³ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 8 (welche einzelnen Referate der einzelnen Ressorts und welche Behörden im Einzelnen genau bei der Umsetzung des Handlungskonzepts beteiligt sind, siehe Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 4 f.

³²⁴ Vgl. Der Senator für Inneres und Sport (Pressemitteilung) 2008, o.S. (gegenteilig im Bericht zur Umsetzungen des Handlungskonzepts sowie in der Halbzeitbilanz, wonach der Senat in seiner Sitzung am 29. Januar 2008 das Handlungskonzept zur Kenntnis genommen hat, siehe Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 16 sowie der Senator für Justiz und Verfassung (Halbzeitbilanz) o.J., o.S.)

³²⁵ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 3

³²⁶ ebd.

³²⁷ Gemeint sind Jugendliche, die an der Schwelle stehen zu einer dauerhaften kriminellen Karriere stehen, bei denen es aber noch Chancen gibt, sie durch gezielte Interventionen davon abzuhalten. (Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 5)

³²⁸ Hiermit sind delinquente Personen gemeint, welche eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen Eigentums- und Gewaltkriminalität erkennen lassen und bei denen angenommen werden kann, das sie weitere Straftaten verüben werden. (Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 4)

³²⁹ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 3

³³⁰ ebd.

³³¹ ebd.

3. Der Senat bittet die Staatsräte der beteiligten Ressorts, den Umsetzungsprozess zu begleiten und dem Senat in sechs Monaten über den erreichten Stand zu berichten.“³³²

Das Handlungskonzept benennt die *Problemlage* hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung, wie sie sich im Lande Bremen darstellt.³³³ Bei tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden können 75% als relativ gering belastet angesehen werden (d.h. bis zu fünf Taten). Bei ihnen können keine Kriminalisierungstendenzen und Gewaltorientierungen festgestellt werden.³³⁴ Tatverdächtige mit mindestens zehn registrierten Taten (im mittleren Schwerebereich), werden als Vielfachtäter bezeichnet. Diese sind, so das Handlungskonzept, oft männlich, kommen überwiegend aus sozialstrukturell problematischen Quartieren, und der Anteil unter ihnen mit einem türkischen und libanesischen Hintergrund ist höher als in anderen Gruppen.³³⁵ Bei Tatverdächtigen, die wiederholt aktenkundig werden, sind oft erste Auffälligkeiten in der Kindheit (und regelmäßig in der Jugend) zu verzeichnen, wobei die Stärke der Auffälligkeiten zunimmt, je früher diese beginnen.³³⁶ Von der Polizei werden zunehmend Gewaltdelikte beobachtet, die aus der Gruppe heraus begangen werden. Die Bereitschaft, Waffen (besonders Messer) bei körperlichen Auseinandersetzungen einzusetzen, nimmt zu. Auch der Konsum von hochprozentigen Alkoholika steigt.³³⁷ Opfer von Jugendgewalt sind häufig Jugendliche, wobei eine Anzeige eher von Eltern und Dritten erfolgt.³³⁸

Laut Handlungskonzept gibt es *keine monokausalen Erklärungen für Straffälligkeit* junger Menschen. Als ungünstig werden Kumulationen von individuellen Risiken (z.B. Misserfolge in der Schule oder niedrige Selbstkontrolle), familiären Risiken (z.B. wiederholter Wechsel von Bezugspersonen oder Gewalt in der Herkunftsfamilie) und gesellschaftlichen und strukturellen Risiken (z.B. Einschränkungen und/oder Ausschluss von ökonomischer, gesellschaftlicher oder kultureller Teilhabe oder Wohnsituation) angesehen.³³⁹ Als belastende Faktoren, welche bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund noch hinzukommen, nennt das Konzept z.B. Kultur der Ehre oder ein Festhalten an tradierten Werten, die nicht dem westeuropäischen Standard entsprechen.³⁴⁰ Männliche Jugendliche weisen ein höheres Delinquenzrisiko auf als weibliche.³⁴¹ Für die Autoren des Konzepts ist es notwendig, auf verschiedenen Handlungsfeldern (ressortübergreifende)

³³² Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 8

³³³ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 4

³³⁴ ebd.

³³⁵ ebd.

³³⁶ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 4

³³⁷ ebd.

³³⁸ ebd.

³³⁹ ebd. S. 5

³⁴⁰ ebd. S. 6

³⁴¹ ebd.

Bewältigungskompetenzen (Schutzfaktoren) zu entwickeln, damit die Jugendlichen und Heranwachsenden Widerstandskräfte mobilisieren können, um die unterschiedlichen Belastungsfaktoren flexibel bewältigen zu können.³⁴²

Als *zentrale Ziele* des Handlungskonzeptes werden benannt:

- „die Anzahl der Gewaltakte von Jugendlichen und Kindern deutlich zu verringern,
- kriminelle Karrieren möglichst frühzeitig zu unterbrechen,
- Intensivtäter zeitnah zu verfolgen und zu bestrafen,
- jugendliche Straftäter besser zu resozialisieren und wieder in die Gesellschaft einzugliedern,
- die Kinder- und Einkommensarmut zu verringern bzw. ihre Auswirkungen zu mildern,
- Kindern, Jugendlichen und Eltern die Kompetenzen zu vermitteln, Probleme gewaltfrei zu lösen,
- Kinder, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund besser zu integrieren,
- Alkohol- und Drogenmissbrauch spürbar zu reduzieren.³⁴³

Die Autoren des Handlungskonzeptes sind der Auffassung, dass es sich bei den dargestellten Vorhaben um die richtigen und angemessenen Maßnahmen handelt und sehen somit keine Alternative zu diesem Konzept.³⁴⁴ „Sofern Fragen des Datenschutzes berührt sind, werden diese mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.“³⁴⁵

Das Handlungskonzept benennt *vier Handlungsfelder*, in denen neue (bzw. zu investierende) Maßnahmen und eine bessere Abstimmung aller mit Gewaltakten junger Menschen Konfrontierter eingeschlossen sind.³⁴⁶ Im Folgenden sollen diese vorgestellt werden, wobei eine präzisere Schilderung des Handlungsfeldes Kooperation und Vernetzung vorgenommen wird.

4.2 Die Handlungsfelder: Prävention, Intervention sowie Strafverfolgung und Ordnungsrecht

Diese drei Handlungsfelder stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander und ergänzen sich, wobei die einzelnen Schwerpunkte und Einzelvorhaben im Prozess grundsätzlich parallel verfolgt werden.³⁴⁷ Insgesamt sind 38 Einzelprojekte entstanden, die grundsätzlich ressort- bzw.

³⁴² ebd. S. 6 f.

³⁴³ Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 2

³⁴⁴ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 7

³⁴⁵ Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 8

³⁴⁶ ebd. S. 3

³⁴⁷ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 5

behördenübergreifend zusammengesetzt sind, und für die jeweils ein Verantwortlicher namentlich benannt ist.³⁴⁸

Beim Handlungsfeld *Prävention* steht (unter anderem³⁴⁹) das Ziel, die frühkindliche Bildung und Förderung zu sichern, indem die vorschulische Versorgung und Bildung im Rahmen der Kindertagesbetreuung weiter ausgebaut und Familien- und Quartierszentren geschaffen werden, die besonders schulische und kulturelle Integration von Kindern und Jugendlichen fördern sollen.³⁵⁰ Auch soll eine Sicherstellung der sozialräumlichen Jugendarbeit erfolgen, damit niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote bestehen, die frühzeitig auf jugendliche Subkulturen und Cliquen einwirken und so zu deren konstruktiver Entfaltung beitragen.³⁵¹ Weiter soll eine nachhaltige Gewaltprävention an Schule gesichert werden, um den Kenntnisstand der Strafverfolgungsbehörden und des Amtes für Soziale Dienste hinsichtlich der Vorkommnisse und Straftaten an und im Umfeld von Schule zu verbessern.³⁵² Ein weiterer wesentlicher Faktor ist es, Schulvermeidungen und Schulmisserfolge zu reduzieren, um so diesen Belastungsfaktor für Delinquenz zu mindern.³⁵³

Im Handlungsfeld *Intervention* steht beispielsweise³⁵⁴ die Maßnahme des Aufbaus einer Heimintensivgruppe für besonders verhaltensauffällige und gewaltbelastete junge Menschen im Vordergrund.³⁵⁵ Auch sollen die Übergänge zwischen Schule und Beruf gesichert werden, indem Beratungs-, Orientierungs-, und Fördermaßnahmen bedarfsgerecht ausgebaut werden.³⁵⁶ Im Zusammenhang der Gewaltprävention an Schulen wurde eine Vereinbarung zwischen den auch am Handlungskonzept beteiligten Ressorts erarbeitet. Diese Vereinbarung stellt klar, dass es Aufgabe der Schule ist, angemessen pädagogisch auf Fehlverhalten von Schülern zu reagieren. Je nach Schwere des Verstoßes werden jedoch von der Schule weitere Beteiligte (Jugendamt und Polizei) in die Problemlösung mit einbezogen. Die Regelung sieht hier bei wiederholtem Fehlverhalten (in bestimmten Fällen) behördenübergreifende Fallkonferenzen vor.³⁵⁷

Das Handlungsfeld *Strafverfolgung und Ordnungsrecht* beinhaltet eine täterorientierte Strafverfolgung. Hierbei sollen weiterhin als zentraler Bestandteil der Reaktion auf Jugenddelinquenz

³⁴⁸ ebd.

³⁴⁹ Exemplarisch werden hier nur einige Beispiele der verschiedenen Maßnahmen genannt. Zur ausführlicheren Betrachtung siehe: Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 7 ff.

³⁵⁰ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 7

³⁵¹ ebd. S. 8

³⁵² Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 9

³⁵³ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 3

³⁵⁴ Exemplarisch werden auch hier nur einige Beispiele der verschiedenen Maßnahmen genannt. Zur ausführlicheren Betrachtung siehe: Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 10 ff.

³⁵⁵ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 11

³⁵⁶ ebd.

³⁵⁷ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 4

die ambulanten und sozialpädagogischen Diversionsmaßnahmen bestehen und eine methodisch-konzeptionelle Weiterentwicklung von erzieherisch ausgerichteten Maßnahmen erfolgen.³⁵⁸ Es wird jedoch in Bezug auf Intensivtäter und neuen bzw. eskalierenden Erscheinungsformen von Jugendgewalt die Notwendigkeit gesehen, das bisherige Handlungsspektrum zu erweitern.³⁵⁹ Unter anderem³⁶⁰ sollen Jugendstrafverfahren beschleunigt werden und die Erziehungsberechtigten (bzw. die gesetzlichen Vertreter) sollen stärker in die Hauptverhandlung einbezogen werden.³⁶¹ Die Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Tatverdächtige werden auf Grundlage eines Intensivtäterkonzepts geführt, das z.B. personenorientierte Berichte durch die Polizei und „Partnerschaften“ für einzelne Intensivtäter durch Polizeibeamte vorsieht.³⁶² Nach dem Ersttäter-Konzept (welches in Fällen angewendet wird, in denen von einem entwicklungsbedingten und vorübergehenden delinquenten Verhalten ausgegangen werden kann), werden beim Vorliegen besonderer Belastungsfaktoren Informationen mit dem Amt für Soziale Dienste (AfSD)/Fachabteilung Junge Menschen bzw. mit der JGH ausgetauscht.³⁶³ Im Rahmen der Resozialisierung betont das Handlungskonzept die Notwendigkeit einer engen Kooperation zwischen der JGH und den sonstigen Fachdiensten und Trägern der Hilfen zur Erziehung um eine zielgerichtete Entlassungsvorbereitung zu ermöglichen.³⁶⁴

4.3 Das Handlungsfeld: Kooperation und Vernetzung

Ein wesentliches Vorhaben des Handlungskonzeptes ist eine Verbesserung der Kooperation durch Information und Vernetzung.³⁶⁵ Durch verschiedene Maßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine behördenübergreifende Prävention geschaffen werden, die ebenfalls für die Steuerung der vielschichtigen Maßnahmen erforderlich ist.³⁶⁶

Hierfür werden zunächst in den Stadtteilen bei Behörden (z.B. Schule und Polizei) *feste Ansprechpartner* benannt sowie Informations- und Meldeverfahren festgelegt.³⁶⁷ Hierbei sind die Ansprechpartner der JGH (in den jeweiligen Sozialzentren des AfSD) bekannt und werden entsprechend eingebunden.

³⁵⁸ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 12

³⁵⁹ ebd.

³⁶⁰ Exemplarisch werden hier nur einige Beispiele der verschiedenen Maßnahmen genannt. Zur ausführlicheren Betrachtung siehe: Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 12 ff.

³⁶¹ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 12 und Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 6

³⁶² Vgl. ausführlicher zu den Grundsätzen dieses Konzepts: Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 14 f.

³⁶³ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (c) 2008, S. 5

³⁶⁴ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 16 f.

³⁶⁵ ebd. S. 17

³⁶⁶ ebd.

³⁶⁷ ebd.

Es sollen behördenübergreifende „ad-hoc-Fachteams“ (*Interventionsteams*) eingesetzt werden, um eine zeitnahe und interdisziplinär koordinierte Reaktion auf herausragende Fälle von Gewalt zu ermöglichen.³⁶⁸ Die Aufgabe dieser Teams ist eine fallübergreifende Situationsanalyse und die Entwicklung abgestimmter Interventionsstrategien. Hierbei muss anlassbezogen geprüft werden, welche Institutionen und/oder Fachexperten einbezogen werden sollen.

Eine weitere Maßnahme dieses Handlungsfeldes ist es, die *lokalen Präventionsgremien* stärker einzubinden.³⁶⁹ Die vorhandenen Schulvermeidungs- und Präventionsausschüsse werden zur Analyse der Situation genutzt und auf der Umsetzungsebene weiterqualifiziert. Ebenfalls richtet der Senator für Inneres und Sport eine Kooperationsstelle Kriminalprävention ein, um die Weiterentwicklung der kommunalen Kriminalprävention auf lokaler Ebene zu unterstützen.

Weiter sieht das Konzept vor, dass *Handlungsanleitungen* fortgeschrieben werden müssen.³⁷⁰ Für die Kooperation und Zusammenarbeit müssen klare Verfahrensregelungen erarbeitet (bzw. überarbeitet) werden, in denen die Einberufung des Interventionsteams und der Fallkonferenzen, der Lenkungsgruppen sowie deren Zusammensetzung festgeschrieben sind.

Die *Hilfeplanverfahren* nach § 36 SGB VIII bleiben laut Handlungskonzept unberührt.³⁷¹ Doch wird angemerkt, dass im Bedarfsfall (und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) anlassbezogen andere Stellen und öffentliche Einrichtungen an den Hilfeplanverfahren beteiligt werden sollen, wenn deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt.

Das Handlungskonzept sieht eine *Qualifizierung der Kooperationspartner* vor.³⁷² Hierfür sollen bei Bedarf gemeinsame Konferenzen und Dienstbesprechungen stattfinden und ein gegenseitiger Zugang zu bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen (oder auch gemeinsame Fortbildungen) ermöglicht werden. Auch eine wechselseitige Teilnahme an bereichsspezifischen Konferenzen und Dienstbesprechungen ist nach Möglichkeit vorgesehen.

Weiter sieht das Handlungskonzept vor, den *Erfahrungsaustausch* zwischen den beteiligten Ressorts zu organisieren, indem auf einer gemeinsamen Veranstaltung (im Frühjahr 2008) die aktuelle Situation sowie vorhandene Konzepte und Maßnahmen analysiert und bewertet werden.³⁷³

Diese Maßnahmen und Handlungsansätze sollen, hinsichtlich ihrer Wirkung im Rahmen des Handlungskonzepts, fortlaufend ausgewertet und überprüft werden. Außerdem wird betont, dass eine Überprüfung der Wirksamkeit des geltenden Sanktionssystem des Jugendstrafrechts zu den

³⁶⁸ ebd.

³⁶⁹ ebd. S. 18

³⁷⁰ ebd.

³⁷¹ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 18

³⁷² ebd. S. 18 f.

³⁷³ ebd. S. 20

laufenden Aufgaben der Ressorts gehört. Hierbei werden die Erfahrungen mit der Umsetzung des Handlungskonzeptes zeigen, ob eine Verschärfung der Sanktionen (bzw. der Vorschriften) notwendig werden oder nicht.

Im Sinne einer ganzheitlichen und nachhaltigen Intervention werden *behördenübergreifende Fallkonferenzen* eingerichtet.³⁷⁴ Diese werden in entsprechender Besetzung der Interventionsteams regelmäßig und bei Bedarf durchgeführt. „Für die Durchführung der Fallkonferenz sind Vertreter der Polizei, der Schule und des Amtes für Soziale Dienste (Jugendamt) als `konstant Teilnehmende` zuständig [...] das `Ausländeramt und die Staatsanwaltschaft` können zur Beratung hinzugezogen werden. Die Leitung für die Fallkonferenz obliegt dem Vertreter des Amtes für Soziale Dienste.“³⁷⁵ Mit diesen Fallkonferenzen soll nicht nur auf einzelne Vorfälle reagiert werden, vielmehr soll das gesamte soziale und familiäre Umfeld der jungen Menschen sowohl bei der Analyse als auch bei der auszuwählenden Hilfe (bzw. der Sanktion) miteinbezogen werden. Hieraus folgt aus Sicht des Handlungskonzeptes, dass es notwendig ist, dass die beteiligten öffentlichen Stellen ihre Maßnahmen koordinieren. Erforderlich ist also ein Fallmanagement, welches individuell passende Angebote ausarbeitet. Es sollen Informationen über die jungen Menschen aus ihren Lebensbereichen wie Familie, Schule und Freizeit zusammengetragen werden, um so abgestimmte Maßnahmen zu vereinbaren bzw. wirkungsvolle Interventionen gegen delinquente Kinder und Jugendliche einzuleiten zu können. „Die Polizei möchte u.a. von der Fallkonferenz wissen, ob ein `regelmäßiger, pünktlicher Schulbesuch` stattgefunden hat und welche Rolle der Delinquent im Klassenverband einnimmt [...]. Darüber hinaus wünscht die Polizei Angaben der Schule über das Verhalten der betroffenen Geschwisterkinder. Von der Jugendhilfe werden Angaben über `bereits durchgeführte Hilfen` und Mitteilungen darüber, `wer (...) an den derzeitigen Maßnahmen beteiligt ist`, erwartet.“³⁷⁶

Seit Mitte Mai 2008 wird ein Konzept zur Institutionalisierung dieser behördenübergreifenden Fallkonferenzen von einer Projektgruppe entwickelt.³⁷⁷ Diese Projektgruppe hat zunächst zusammengetragen, welche Informationsbedarfe in den beteiligten Organisationen vorhanden sind, und welche standardisierten Wege der Datenübermittlung bereits bestehen.³⁷⁸ Laut dem Bericht zur Umsetzung des Handlungskonzepts „Stopp der Jugendgewalt“, folgt dieses der Grundannahme,

³⁷⁴ ebd. S. 17 f.

³⁷⁵ Emig 2009, o.S (hier wird die Handlungsanleitung zur Fallkonferenz zitiert)

³⁷⁶ Emig 2009, o.S (hier wird die Handlungsanleitung zur Fallkonferenz zitiert)

³⁷⁷ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildungs-, Jugendressort (a) 2008, S. 15 (die Projektgruppe setzt sich, unter Federführung und Beteiligung der Polizei Bremen, aus Vertretern des AfSD und des Landesinstituts für Schule – Zentrum für schülerbezogene Beratung zusammen)

³⁷⁸ ebd.

„dass behördenübergreifende Fallkonferenzen eine konsequente und geregelte Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen und damit die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Hilfen fördern.“³⁷⁹ Eine behördenübergreifende Fallkonferenz findet statt, wenn:

- „eine Selbst-, Fremd-, oder Kindeswohlgefährdung vorliegt und
- ersichtlich ist, dass die Problematik nicht im eigenen Ressort allein oder
- die Problematik durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit Erfolg versprechender gelöst werden kann.“³⁸⁰

„Ziel der behördenübergreifenden Fallkonferenz ist einzig die Gefahrenabwendung für das Kind bzw. den Jugendlichen“.³⁸¹ Allen beteiligten Organisationen steht die Möglichkeit offen, diese Fallkonferenzen einzuberufen.³⁸² Die Projektgruppe wird Vorschläge für einen effektiven und effizienten Ablauf der Fallkonferenzen sowie für die entsprechende Dokumentation erarbeiten.³⁸³ Hierfür werden Standards entwickelt, welche sich auf die Bereiche der Meldewege, Formulare, Dokumentation, Steuerung usw. beziehen.³⁸⁴ Weiter soll ein (nicht abschließender) „Werkzeugkoffer“ erarbeitet werden, der die möglichen Maßnahmen der einzelnen Organisationen enthält, den Teilnehmern der Fallkonferenzen so einen umfassenden Einblick in bewährte Maßnahmen der Ressorts gewährt und eine erhöhte Transparenz über die Möglichkeiten einer kooperativen Zusammenarbeit fördert.³⁸⁵ Der Bericht betont letztlich, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die landes- und bundesrechtlichen Regelungen zum Datenschutz (hier besonders zum Sozialgeheimnis) berücksichtigt werden müssen.³⁸⁶ „Das Konzept wird daher vor Verabschiedung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.“³⁸⁷

4.4 Die Rolle der Sozialen Arbeit im Handlungskonzept

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales war bzw. ist über die Abteilung 4, Junge Menschen und Familie (mit den Referaten 40, 41, 42 und 43), die Abteilung 5, Soziales (mit den Referaten 51 und 53) und das AfSD bei der Umsetzung des Handlungskonzepts eingebunden.³⁸⁸ Im Handlungskonzept selbst werden verschiedene *Behörden, Einrichtungen oder*

³⁷⁹ ebd.

³⁸⁰ ebd.

³⁸¹ Emig 2009, o.S (hier wird die Handlungsanleitung zur Fallkonferenz zitiert)

³⁸² Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 16

³⁸³ ebd.

³⁸⁴ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 16

³⁸⁵ ebd.

³⁸⁶ ebd.

³⁸⁷ ebd.

³⁸⁸ ebd. S. 5

Handlungsfelder genannt, die der Profession Sozialer Arbeit zugerechnet werden können, Beispiele hierfür sind Frühpräventionsmaßnahmen, Mädchenberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialzentrum, JGH, Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., AfSD/Fachabteilung Junge Menschen, Jugendamt, Soziale Trainingskurse, Soziale Dienste der Justiz sowie Träger der Hilfen zur Erziehung.³⁸⁹ Diese vielfältigen Erscheinungsformen der Sozialen Arbeit zeigen, dass bei der Umsetzung der unterschiedlichen Maßnahmen des Handlungskonzepts, die Akteure der Sozialen Arbeit in hohem Maße eingebunden sind. Diese Tatsache ermöglicht es den professionellen Fachkräften, in der konkreten Umsetzung der einzelnen Maßnahmen die pädagogischen Gesichtspunkte mit einzubringen. Sie müssen jedoch die an sie gerichteten Anforderungen des Handlungskonzeptes im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Grundlage umsetzen.

Vornehmlich kommt hierbei das SGB VIII zum Tragen, welches in § 1 Abs. 1 normiert, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. In den Ausführungen des Handlungskonzeptes (besonders in den behördenübergreifenden Fallkonferenzen), kommt der Arbeit der JGH eine gewichtige Rolle zu.³⁹⁰ Die rechtlichen Grundlagen der JGH sind in § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII (andere Aufgabe der Jugendhilfe) normiert; die Bezeichnung des SGB VIII für die JGH³⁹¹ ist die „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ (JGG). § 52 SGB VIII konkretisiert diese Aufgabe, wonach das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken hat. Die Aufgaben und Rechte der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG sind für die Mitarbeiter der JGH nur bindend, weil § 52 Abs. 1 SGB VIII auf diese Vorschriften des JGG verweist. Durch eine Verortung der Aufgaben der JGH im Jugendhilferecht gestaltet sich die Tätigkeit der JGH (wie auch alle anderen Bereiche der Jugendhilfe) nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 SGB VIII, wonach sie junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Benachteiligungen vermeiden und sie vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. JGH folgt somit sozialpädagogischen Erkenntnissen und richtet ihre Handlungen entsprechend aus. Nach § 52 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob und welche Leistungen für den Jugendlichen in Betracht kommen und hat somit die Möglichkeit, ihn mit dem ganzen Leistungsprogramm der Jugendhilfe zu unterstützen. Solche Leistungen werden, liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, unabhängig von einem Strafverfahren erbracht. Hierbei ist nicht die

³⁸⁹ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildungs-, Jugendressort (b) 2008, S. 8, 10, 12, 13, 14, 16 und 17

³⁹⁰ Bei den Aufgaben der JGH im Handlungskonzept, muss es sich nicht zwingend um Aufgabe der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nach dem JGG (§ 52 SGB VIII und den §§ 38, 50 Abs.3 S. 2 JGG) handeln, somit kommen auch nicht zwingend Ermittlungshilfearbeiten für die Strafverfolgungsbehörden seitens der JGH in Betracht.

³⁹¹ Der Begriff der Jugendgerichtshilfe findet sich so nicht im SGB VIII wieder.

Straffälligkeit eines jungen Menschen der Grund für die Einleitung von Maßnahmen nach dem Jugendhilferecht, sondern der in einer Straftat evt. sichtbar gewordene erzieherische Bedarf (§ 27 SGB VIII).

5. Schlussbetrachtung

Im Folgenden werden nun die Erkenntnisse über den Sozialdatenschutz auf die Vorhaben des Handlungskonzeptes im Handlungsfeld Kooperation und Vernetzung übertragen. Der Transfer der datenschutzrechtlichen Bestimmung erfolgt am Beispiel der behördenübergreifenden Fallkonferenzen, denn hier sind gleich mehrere unterschiedliche Stellen anwesend und ein Austausch von Informationen über den Jugendlichen findet hier im Sinne einer besseren Kooperation statt. Hierbei erfolgt eine grundsätzliche Betrachtung der Datenschutzbestimmungen, wobei nicht auszuschließen ist, dass je nach Einzelfall und Besonderheiten der Fallkonferenzen, möglicherweise verschiedene Ausnahmetatbestände in Betracht kommen können.³⁹²

5.1 Betrachtung des Sozialdatenschutzes im Handlungskonzept

Laut Handlungskonzept soll in den behördenübergreifenden Fallkonferenzen zwischen allen beteiligten öffentlichen Stellen Informationen über Jugendliche ausgetauscht werden. Hierbei muss zunächst grundsätzlich das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* gewährleistet bleiben. Die beteiligten öffentlichen Stellen als Träger öffentlicher Gewalt müssen somit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus dieser grundrechtlichen Absicherung ergeben, bei ihrem Handeln beachten.³⁹³ Denn die beteiligten Jugendlichen haben grundsätzlich ein Recht darauf, selbst über die Preisgabe ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Um selbstbestimmt entscheiden zu können, müssen sie überschauen können, welche sie betreffenden Informationen den Beteiligten der Fallkonferenzen bekannt sind und wer (als Kommunikationspartner) an diesen Konferenzen teilnimmt. Zum Ziel der informationellen Selbstbestimmung gehört es, Einschüchterungseffekte zu verhindern und so Entwicklungschancen zu fördern. Die Datenschutzbestimmungen, die auf dem informationellen Selbstbestimmungsrecht beruhen, decken sich mit einer sozialpädagogisch ausgerichteten Jugendhilfe.³⁹⁴ Denn (auch oder vor allem) Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern (§ 1 Abs. 3 SGB VIII) und muss ihre Tätigkeiten nach den Bestimmungen des SGB VIII ausrichten. Somit „verstärken sich der Datenschutz in der Jugendhilfe und die sozialpädagogische Orientierung der Jugendhilfe

³⁹² Es wäre z.B. zu prüfen, ob bei der Übermittlung im Kontext der Fallkonferenzen eine Übermittlungsbefugnis nach §§ 68-77 SGB X in Frage kommt oder ob die Weitergabe von anvertrauten Daten nach den Fällen gemäß § 65 SGB VIII eventuell in Betracht kommt.

³⁹³ Vgl. Feldmann 2009, S. 58

³⁹⁴ Vgl. Münder 2007, S. 57

wechselseitig“.³⁹⁵ Mögliche Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen in Folge der Fallkonferenzen müssen nach den tatbestandlichen Voraussetzungen des Sozialdatenschutzes geschehen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird, für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich des SGB, in § 35 SGB I konkretisiert. Da ein Anspruch auf *Wahrung des Sozialgeheimnisses* allen natürlichen Personen zusteht, haben auch die Jugendlichen im Rahmen der Fallkonferenzen hierauf einen Anspruch. Sie werden durch diese Vorschrift vor Gefahren der Datenverarbeitung geschützt und dürfen nicht mehr als andere der Preisgabe ihrer personenbezogenen Sozialdaten ausgesetzt sein. Hierdurch wird das Vertrauen in die Sozialverwaltung gestärkt. Im Rahmen der Fallkonferenzen sind die Normadressaten des Sozialgeheimnisses die beteiligten Sozialarbeiter (die Pflicht nach § 35 SGB I ist personengebunden). Da Vertrauen eine grundlegende Voraussetzung für sozialarbeiterisches Handeln darstellt, ist es im Interesse einer erfolgreichen Hilfe geboten, bei allen Phasen des Umgangs mit Sozialdaten die Wahrung des Sozialgeheimnisses sicherzustellen.

5.1.1 Sozialdatenschutzrechtliche Begriffe im Handlungskonzept

Um die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB X und des SGB VIII auf die Vorgänge der behördenübergreifenden Fallkonferenzen zu übertragen, ist es zunächst notwendig, die Begrifflichkeiten des SGB auf das Praxisbeispiel zu beziehen.

Im Handlungskonzept heißt es: „Informationen über [...] Jugendliche aus den Lebensbereichen Familie, Schule und Freizeit sollen zusammen getragen werden.“³⁹⁶ Bei diesen Informationen handelt es sich eindeutig um *Sozialdaten*. Wenn in den Konferenzen über Jugendliche gesprochen wird, dann wird es sich in aller Regel um eine bestimmte Person (Betroffener) handeln, nämlich um den Jugendlichen, dessen Problematik zur Einberufung einer Fallkonferenz führte. Weiter werden über den betroffenen Jugendlichen Einzelangaben ausgetauscht, wenn z.B. über die Familie gesprochen wird. Hierbei ist besonders zu beachten, dass es kein belangloses Datum gibt. Die Informationen ermöglichen den Beteiligten der Fallkonferenzen eine Identifizierung und Charakterisierung des Jugendlichen. Schließlich handelt es sich auch um Sozialdaten, weil die personenbezogenen Daten von einem Leistungsträger erhoben worden sind (§ 35 SGB I). Im Rahmen der Konferenzen sind dies vornehmlich personenbezogene Informationen, welche durch die JGH erhoben worden sind.³⁹⁷ Die JGH, bzw. die an einer Fallkonferenz beteiligten Sozialarbeiter,

³⁹⁵ ebd.

³⁹⁶ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 18

³⁹⁷ Vgl. hierzu Feldmann 2009, S. 62

sind somit auch (als Normadressaten des Sozialdatenschutzes) *Verantwortliche Stelle* (§ 67 Abs. 9 SGB X). Wenn während der Fallkonferenzen Sozialdaten an Personen oder Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle weitergegeben werden (z.B. Polizei oder Schule), dann handelt es sich bei diesen nicht um Empfänger (§ 67 Abs. 10 S. 1 SGB X), sondern um *Dritte* (S.2).

Aus dem Bericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes geht hervor, dass eine Dokumentation der behördenübergreifenden Fallkonferenzen stattfinden soll.³⁹⁸ Es kann angenommen werden, dass die Sammlung der Sozialdaten des Jugendlichen in der Dokumentation gleichartig aufgebaut sein wird und somit die Möglichkeit bestehen wird, diese Daten nach bestimmten Merkmalen ordnen und auszuwerten zu können. Somit kann im Falle der Dokumentation der Fallkonferenzen von einer *nicht automatisierten Datei* (§ 67 Abs. 3 S. 2 SGB X) gesprochen werden. Weiter wäre so auch der erste Schritt zur Verarbeitung der Sozialdaten der Jugendlichen getan. Mit der schriftlichen Fixierung (Erfassen) der Daten im Laufe der Dokumentation, zum Zweck der weiteren Verarbeitung oder Nutzung, ist die Verarbeitungsphase des *Speicherns* (§ 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB X) erfüllt. Von einer weiteren Verarbeitung oder Nutzung kann im Kontext der Fallkonferenzen ausgegangen werden, liegt doch die Absicht darin begründet, dass abgestimmte Maßnahmen vereinbart bzw. wirkungsvolle Interventionen gegen delinquente Kinder und Jugendliche eingeleitet werden sollen.³⁹⁹

Der in den Fallkonferenzen beabsichtigte umfassende Informationsaustausch lässt vermuten, dass auch *besondere Arten personenbezogener Daten* (§ 67 Abs. 12 SGB X) der Jugendlichen (z.B. ihre rassische oder ethnische Herkunft oder ihr Gesundheit kommen hier in Betracht) betroffen sind. Besonders bei diesen „sensitiven“ Daten sind spezielle Regelungen, auch (oder gerade!) im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen, zu beachten.

5.1.2 Erheben von Sozialdaten im Handlungskonzept

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 67 Abs. 5 SGB X). Wenn in den Fallkonferenzen Mitarbeiter des AfSD oder der JGH Informationen über Jugendliche von den übrigen Beteiligten dieser Konferenzen erhalten, geschieht dies zielgerichtet und erfolgt nicht ohne eigenes Zutun. Da bereits die Beschaffung von Sozialdaten das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen beeinträchtigt, ist es notwendig, im Kontext der Fallkonferenzen die Regelungen der Datenerhebung zu beleuchten.

Ein Kennzeichen des Sozialdatenschutzes ist der *Erforderlichkeitsgrundsatz*, wonach Sozialdaten nur erhoben werden dürfen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle

³⁹⁸ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 16

³⁹⁹ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 18

notwendig ist. Die an den Fallkonferenzen beteiligten Sozialarbeiter müssten also genau prüfen, welche Informationen sie über den betroffenen Jugendlichen tatsächlich zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz dürfte bei der Weitergabe von Daten im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen schwerlich einzuhalten sein, wenn an einem runden Tisch jeder Beteiligte umfassend Bericht erstatten soll.⁴⁰⁰ Hieraus ergibt sich die Gefahr, dass die personenbezogenen Daten der Jugendlichen auf Vorrat gesammelt werden. Dies ist jedoch nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit unzulässig.

Ein weiterer Grundsatz, der im Zusammenhang mit den Fallkonferenzen erwähnt werden muss, ist der *Grundsatz der Ersterhebung beim Betroffenen*. Die Jugendlichen müssen darüber informiert sein, welche Informationen die beteiligten Behörden, Stellen und Personen über sie brauchen und für welche Zwecke diese Informationen von der Polizei oder der Schule (Dritte) verwendet werden sollen. Nur so können die Jugendlichen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch diesen Grundsatz im Rahmen der Fallkonferenzen wahrnehmen. Für die an den Konferenzen beteiligten Sozialarbeiter gilt dieser Grundsatz gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII. Sie müssen den Jugendlichen die Möglichkeit geben, selbst zu entscheiden, welche Sozialdaten sie preisgeben wollen, damit diese Sozialdaten rechtmäßig durch die Sozialarbeiter erhoben werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Jugendlichen über eine (bevorstehende!) Fallkonferenz entsprechend zu informieren sind. Denn das Konzept der Ersterhebung beim Betroffenen geht von einem aufgeklärten und mündigen Bürger aus, und die Mitarbeiter der Jugendhilfe müssen durch ihr Handeln zur Mündigkeit der Jugendlichen - (auch!) im Kontext der Fallkonferenzen - beitragen.⁴⁰¹

Um dem *Transparenzgebot* des Sozialdatenschutzes im Kontext der Fallkonferenzen gerecht zu werden, müssten (u.a.) die *Aufklärungs- und Hinweispflichten* (§ 67a Abs. 3 und 4 SGB X bzw. § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) gegenüber den Jugendlichen (Betroffener) eingehalten werden. Die Jugendlichen müssen über den Zweck der Fallkonferenzen informiert werden, sowohl warum die entsprechende Konferenz einberufen wird, als auch welchen Zweck die weitere Verarbeitung oder Nutzung ihrer Sozialdaten haben soll. Weiter muss ihnen mitgeteilt werden, wer an dieser Konferenz beteiligt ist. Hierfür wäre es sinnvoll, die Jugendlichen (ggf. auch andere aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen, wenn diese an der Konferenz teilnehmen sollen) schriftlich zu den Fallkonferenzen einzuladen. Eine solche Einladung sollte rechtzeitig (entsprechend vor den Konferenzen!) geschehen, damit die Jugendlichen sich noch entscheiden können, ob bzw. welche Sozialdaten sie von sich preisgeben möchten. Wenn es heißt: „Eine Information des

⁴⁰⁰ Vgl. Gundel 2009 (die Autorin gibt die Kritik der Datenschützer am Handlungskonzept wieder)

⁴⁰¹ Vgl. Münder 2007, S. 61

beziehungsweise der Betroffenen ist nicht vorgesehen“⁴⁰², dann wird gegen diese Ausprägung des Transparenzgebots verstoßen. Von den Ausnahmetatbeständen der Unterrichtungspflicht (§ 67a Abs. 3 S. 2 SGB X) kommt keiner in Betracht, da es sich beispielsweise nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten der Jugendlichen innerhalb einer Stelle (§ 35 Abs. 1 SGB I) handelt und der Jugendliche mit einer Übermittlung, wie sie bei den behördenübergreifenden Fallkonferenzen vorgesehen ist, auch nicht rechnen muss. Eine dem Transparenzgebot entsprechende Information des Jugendlichen durch (z.B.) den Sozialarbeiter ist auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Vertrauens zwischen ihnen notwendig.

Sollten die Jugendlichen an den Fallkonferenzen nicht teilnehmen, ist zu prüfen, ob eine *Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen* (Dritterhebung) in Frage kommt. Da ein solcher Vorgang für die Jugendlichen weniger transparent ist, handelt es sich hierbei um eine nicht zu unterschätzende Einschränkung des Transparenzgebots. Die Fälle, in denen die an Fallkonferenzen beteiligten Sozialarbeiter Sozialdaten ohne Mitwirkung der Jugendlichen erheben dürfen, sind (für z.B. die Mitarbeiter der JGH) in § 62 Abs. 3 Nr. 1-4 SGB VIII geregelt. Es ist fraglich, ob einer der Ausnahmefälle nach Nr. 1-4 im Kontext der Fallkonferenzen in Betracht kommen kann. Hier wäre genau zu prüfen, ob ein Gesetz eine solche Datenerhebung erlaubt oder gar vorschreibt (Möglichkeit nach Nr. 1). Da das Konzept vorsieht, dass „das gesamte familiäre und soziale Umfeld des/der Minderjährigen sowohl in der Analyse als auch bei der auszuwählenden Hilfe bzw. der Sanktion mit einbezogen werden“⁴⁰³ soll, ist anzunehmen, dass die Ausnahmefälle nach Nr. 2-4 nicht greifen. Besonders hervorzuheben ist hier, dass die Gefahr besteht, dass einer solchen Datenerhebung auch besonders schützenswürdige Interessen entgegenstehen könnten. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Ausnahmemöglichkeiten eng auszulegen sind, um dem Grundsatz der Ersterhebung beim Betroffenen (und damit beim Jugendlichen) gerecht zu werden.

5.1.3 Übermitteln von Sozialdaten im Handlungskonzept

Das wissentliche und gewollte Bekanntgeben von Sozialdaten zur Kenntnis eines Dritten ist eine Übermittlung (§ 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 3 SGB X). Im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen kommt es zur Weitergabe (als Unterfall des Übermittels) von Sozialdaten (i.S.v. Nr. 3a), wenn Sozialarbeiter in der Konferenz Daten über Jugendliche an (z.B.) die Polizei weitergeben. Die Übermittlung (als eine Phase der Verarbeitung) von Sozialdaten der Jugendlichen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt oder anordnet, oder der Jugendliche (als

⁴⁰² Vgl. Gundel 2009

⁴⁰³ Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 18

Betroffener) eingewilligt hat. Denn der gesamte Umgang mit Sozialdaten unterliegt dem *Verbot mit Erlaubnisvorbehalt*.

Die Sozialdaten verlassen durch die Übermittlung in den Fallkonferenzen den Einfluss- bzw. den Schutzbereich des (z.B.) AfSD oder der JGH (als Verantwortliche Stelle). Wenn von entsprechenden Mitarbeitern Sozialdaten der Jugendlichen an (z.B.) die Polizei in den Konferenzen übermittelt werden, dann trägt die übermittelnde Stelle (hier AfSD oder JGH) die *Verantwortung* für die Zulässigkeit der Übermittlung (§ 67 d Abs. 2 S. 1 SGB X) und muss überprüfen, ob eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis die Übermittlung legitimiert. Da es sich im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen (wenn die Polizei Daten von den Mitarbeitern der Jugendhilfe bekommen will) um ein Ersuchen durch einen Dritten handelt, trägt der entsprechende Beteiligte (hier die Polizei) die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in dem Ersuchen. Allerdings ist die übermittelnde Stelle (also AfSD oder JGH) nicht von ihrer Prüfpflicht befreit und muss ggf. das Ersuchen (der Polizei) überprüfen. Auch muss z.B. ein unvollständiges Ersuchen der Polizei nicht von den Mitarbeitern des AfSD oder der JGH im Kontext der Fallkonferenzen akzeptiert werden. Die Ausnahmen des § 67 d Abs. 3, wonach auch überschüssige Daten (weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten) dann mit übermittelt werden dürfen, wenn eine *Trennung der Daten* nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, treffen im Kontext der Fallkonferenzen nicht zu. Die Mitarbeiter des AfSD oder der JGH können (werden die Informationen über den Jugendlichen mündlich weitergegeben) grundsätzlich ohne weiteres darauf verzichten, Informationen weiterzugeben, für die keine Übermittlungsbefugnis greift. Auch kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass bei einer solchen Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung der Jugendlichen oder eines Dritten (zu denken wäre hier an Freunde oder Geschwister) beeinträchtigen würden.

Die Rechtsvorschriften, die eine Übermittlung von Sozialdaten legitimieren, sind in den §§ 68-77 SGB X normiert (oder in bereichsspezifischen Regelungen des SGB). Liegt den Informationsflüssen zwischen den Beteiligten der behördenübergreifenden Fallkonferenzen keine solche gesetzliche Befugnis zu Grunde, ist die Übermittlung nicht zulässig (mit Ausnahme einer entsprechenden Einwilligung des Jugendlichen). Doch auch beim Vorliegen einer Übermittlungsbefugnis müssen die Mitarbeiter des AfSD und der JGH grundsätzlich den *verlängerten Schutz bei besonders sensiblen Daten* beachten (§ 76 SGB X). Wenn in den Fallkonferenzen Daten über die Jugendlichen weitergegeben werden sollen, die der Mitarbeiter des AfSD oder der JGH von einer in § 203 Abs. 1 und 3 StGB genannten Person (z.B. einem Arzt) erhalten hat, dann ist er (neben dem notwendigen

Vorliegen einer Übermittlungsbefugnis des SGB X) nur unter den Voraussetzungen zur Übermittlung entsprechender Daten befugt, unter denen der Arzt selbst im Kontext der Fallkonferenzen zur Auskunft befugt wäre.

Besondere Beachtung müssen, im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen, die verschärften Regelungen für eine Datenübermittlung gemäß den §§ 64 und 65 SGB VIII finden. Die Sozialdaten der Jugendlichen dürfen von den Mitarbeitern der Jugendhilfe nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (*Zweckbindung der Erhebung* gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII). Wenn im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen nun eine Weitergabe von Daten der Jugendlichen stattfindet, die eine Zweckänderung darstellt, ist immer eine neue Legitimation erforderlich (d.h. eine erneute Einwilligung des Jugendlichen oder eine gesetzliche Befugnis). Auch muss hier auf die Regelung gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII hingewiesen werden, wonach die Mitarbeiter der Jugendhilfe vor der Weitergabe an (z.B.) die Polizei die Sozialdaten der Jugendlichen anonymisieren oder pseudonymisieren müssen, soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt. Letztlich muss sicherlich genau geprüft werden, ob es sich bei den Informationen, die durch die Mitarbeiter der Jugendhilfe in den Konferenzen weiter gegeben werden sollen, um anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII) der Jugendlichen handelt. Hat der Jugendliche Informationen zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe einem Mitarbeiter der Jugendhilfe (im Vertrauen auf dessen Verschwiegenheit) anvertraut, ist die Weitergabe (selbst innerhalb der verantwortlichen Stelle!) zunächst grundsätzlich nicht gestattet.

Solange dies alles im Rahmen des Handlungskonzepts nicht zwingend vorgesehen ist, kann im Hinblick auf die behördenübergreifenden Fallkonferenzen zusammenfassend dem Fazit der Datenschützer zugestimmt werden: „Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass ein derart umfassender Datenaustausch mit der geltenden Rechtslage unvereinbar ist.“⁴⁰⁴

5.2 Ausblick

Im Folgenden sollen nun schlussendliche Überlegungen angestellt werden und ein Fazit bezüglich der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Handlungskonzept bzw. in den behördenübergreifenden Fallkonferenzen erfolgen.

Um die Übermittlungen in den behördenübergreifenden Fallkonferenzen rechtmäßig durchführen zu können, bleibt die Möglichkeit der *Einwilligung der Betroffenen*, da eine solche Einwilligung den gesetzlichen Ermächtigungstatbeständen gleich steht. Jedoch darf die Einwilligung nicht zu einer

⁴⁰⁴ Gundel 2009

Umgehung des Gesetzes führen, denn der Umgang mit Sozialdaten ist auch mit einer Einwilligung nicht zulässig, wenn eine gesetzliche Vorschrift dem entgegensteht. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe könnten im Vorfeld (!) der Fallkonferenzen die Jugendlichen um eine entsprechende (hinreichend bestimmte) Einwilligung bitten. In keinem Fall darf von den Mitarbeitern der Jugendhilfe „einfach“ angenommen werden, der Jugendliche hätte kein Interesse an der Geheimhaltung seiner Daten (sog. stillschweigende Einwilligung). Wenn mit solchen Erwägungen leichtfertig umgegangen wird, um den Datenfluss nicht „unnötig zu verkomplizieren“, widerspricht dies dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁴⁰⁵ Hierbei wäre zu beachten, dass die Jugendlichen ausreichend durch die Mitarbeiter informiert werden, damit diese die Tragweite ihrer Einwilligung überblicken können. In diesem Zusammenhang muss besonders darauf geachtet werden, dass die Einwilligung des Jugendlichen freiwillig gegeben wird, denn die möglichen Einschüchterungseffekte im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen sind nicht zu unterschätzen. Denn nehmen z.B. Mitarbeiter der Ausländerbehörde an diesen Konferenzen teil, hat dies möglicherweise für den Jugendlichen eine ganz neue Tragweite der möglichen Konsequenzen zur Folge. Die Einwilligung kann als Königsweg⁴⁰⁶ des befugten Umgangs mit Sozialdaten bezeichnet werden. Denn steht der Jugendliche (für die Mitarbeiter der Jugendhilfe) im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Leistung, versteht es sich von selbst, dass sie gefragt werden, welche Informationen weitergegeben werden dürfen. Nicht zuletzt fördert ein solches Vorgehen das Vertrauen zu den Mitarbeitern der Jugendhilfe.

Werden im Rahmen der behördenübergreifenden Fallkonferenzen Sozialdaten (zulässig!) durch die Mitarbeiter der Jugendhilfe an Dritte (z.B. Polizei) übermittelt, müssen sowohl die *Zweckbindung* als auch die *Geheimhaltungspflichten des Empfängers* (§ 78 SGB X) berücksichtigt werden. Die Polizei dürfte demnach die Sozialdaten der Jugendlichen grundsätzlich nur zu dem Zweck weiter verarbeiten oder nutzen, zu dem diese befugt übermittelt worden sind. Weiter wäre die Polizei in einem solchen Fall dazu verpflichtet, entsprechende Sozialdaten der Jugendlichen in dem selbem Umfang geheim zu halten wie die Mitarbeiter der Jugendhilfe. Auf diese Pflicht müssen die Mitarbeiter der Jugendhilfe die Beteiligten der Fallkonferenz (spätestens bei der ersten Übermittlung) aufmerksam machen. Sollten den Beteiligten der Fallkonferenzen unbefugt Sozialdaten über die Jugendlichen übermittelt worden sein, besteht für entsprechende Daten außerdem ein Verwertungsverbot.

⁴⁰⁵ Vgl. Riekenbrauk 2008, S. 303

⁴⁰⁶ Vgl. Münder 2007, S. 63

Weiter könnte ein Blick auf die Möglichkeiten des *Anonymisierens* und des *Pseudonymisierens* im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen geworfen werden. Hierdurch wäre eine Identifikation des betroffenen Jugendlichen nicht mehr möglich. Da aber in den Fallkonferenzen ein umfassender Informationsaustausch gewünscht ist, ist es fraglich, ob eine „echte“⁴⁰⁷ Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung überhaupt möglich geschweige denn gewünscht ist. Schließlich kann im Vorfeld der Fallkonferenzen geprüft werden, ob der Jugendliche seine Sozialdaten (oder Teile) *sperren* lassen möchte. Hier könnte der Mitarbeiter der Jugendhilfe mit dem Jugendlichen ein Gespräch suchen und klären bei welchen Daten der Jugendliche eine weitere Verarbeitung (im Kontext der Fallkonferenzen) nicht möchte. In diesem Zusammenhang bestünde dann auch die Möglichkeit, eine entsprechende Einwilligung für die Übermittlung solcher Daten einzuholen, deren Verarbeitung der Jugendliche ggf. zustimmt.

„Für Sozialarbeiter [...], so die Datenschützer [...], gälten berufliche Schweigepflichten, deren Verletzung strafbar sei.“⁴⁰⁸ Tatsächlich muss im Kontext der behördenübergreifenden Fallkonferenzen auf die *Schweigepflicht* der an diesen Konferenzen beteiligten Sozialarbeiter hingewiesen werden. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 203 StGB liegen zunächst vor. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe gehören gemäß Abs. 1 Nr. 5 (staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen) zu den schweigepflichtigen Personen. Ihnen werden in ihrer beruflichen Eigenschaft durch die Jugendlichen fremde Geheimnisse anvertraut. Wenn in den Konferenzen solche Geheimnisse der Jugendlichen unbefugt durch die Mitarbeiter der Jugendhilfe offenbart werden, machen sich die Mitarbeiter der Jugendhilfe strafbar. Dies ist nicht der Fall, wenn in solchen Fällen Offenbarungsbefugnisse vorliegen. Doch neben dieser strafrechtlichen Funktion hat die sozialrechtliche Funktion dieser Norm eine enorme Bedeutung. Das Vertrauen in die Verschwiegenheit der Mitarbeiter der Jugendhilfe wird gestärkt und vor allem kann die Schweigepflicht auch ein Schutz vor Auskunftsverlangen von (z.B.) der Polizei sein.

Im Handlungskonzept sind neben den behördenübergreifenden Fallkonferenzen noch *weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation und Vernetzung* vorgesehen. Mit diesen sollen „die Voraussetzungen zur behördenübergreifenden Prävention und Intervention sowie Steuerung der vielschichtigen Maßnahmen geschaffen werden.“⁴⁰⁹ Somit sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dann auch in den übrigen Handlungsfeldern des Konzepts ggf. geprüft werden muss, ob bei

⁴⁰⁷ Vgl. Papenheim/Baltes 2009, S. 193

⁴⁰⁸ Gundel 2009

⁴⁰⁹ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 17

der Steuerung der jeweiligen Informationsflüsse in den anderen Maßnahmen die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Wirft man einen Blick auf die Maßnahmen des Handlungsfeldes Kooperation und Vernetzung, dann lässt sich feststellen, dass (abgesehen von den Fallkonferenzen) auch andere Maßnahmen entwickelt wurden, die eine Kooperation zwischen (z.B.) Sozialer Arbeit, Polizei und Schule fördern, ohne dass datenschutzrechtliche Bedenken im Vordergrund stehen. Hier wären z.B. *gemeinsame Fortbildungen und Fachtagungen* zu begrüßende Maßnahmen, damit evt. bestehende Vorurteile bei allen Beteiligten Fachleuten ausgeräumt werden können und eine Transparenz in die Arbeitsweisen hergestellt werden kann, um eine gegenseitige Akzeptanz zu fördern.⁴¹⁰ Besonders ist hier die im Konzept vorgesehene Weiterqualifizierung der *Hilfeplanverfahren* zu nennen. Diese bleiben „unter Federführung der Kinder- und Jugendhilfe bei Einzelfällen unberührt. An diesen Fallkonferenzen werden im Bedarfsfall und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anlassbezogen andere Stellen und öffentliche Einrichtungen beteiligt [...]“⁴¹¹ Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, Dritte zu beteiligen, wobei es im Kontrollbereich der Jugendhilfe liegt, die möglichen Kooperationspartner einzuladen. Diese Möglichkeit würde den (anscheinend) angestrebten Überlegungen des Innenressorts entsprechen, wonach darüber nachgedacht wird, „diejenigen Fälle, in denen die Jugendhilfe gefordert ist, ganz in deren Verantwortung zu überführen.“⁴¹²

Auch heißt es im Handlungskonzept, dass „Handlungsanleitungen für die Kooperation und Zusammenarbeit, in denen klare Verfahrensregeln für die Einberufung insbesondere [...] der Fallkonferenzen“⁴¹³ geregelt sind, erarbeitet bzw. überarbeitet werden müssen. Diese scheinen in den Augen der Datenschützer, bis jetzt zu ungenau zu sein, wenn es darum geht, den Zweck der behördenübergreifenden Fallkonferenzen zu beschreiben.⁴¹⁴ Um die *Handlungsanleitung* (bzw. die im Handlungskonzept enthaltenden Maßnahmen) datenschutzrechtlich abzusichern, soll das Handlungskonzept - laut dem Bericht zur Umsetzung - vor der Verabschiedung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.⁴¹⁵ Wenn das Konzept jedoch bereits im September 2008 verabschiedet wurde, ist die Aussage des Sprechers des Innenressort aus dem Weserkurier des 28.04.09

⁴¹⁰ Vgl. hierzu auch Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 16

⁴¹¹ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 18

⁴¹² Gundel 2009

⁴¹³ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (b) 2008, S. 18

⁴¹⁴ Vgl. Gundel 2009

⁴¹⁵ Vgl. Innen-, Justiz-, Bildung-, Jugendressort (a) 2008, S. 16

entgegengesetzt, wonach es erstmal darum gegangen sei das Konzept zu erarbeiten und Detailfragen bis dahin noch im Vordergrund standen, der Datenschutz aber natürlich berücksichtigt werden müsse.⁴¹⁶ Hierbei ist der Aussage Beachtung zu schenken, wonach das Handlungskonzept bereits ein Jahr in Kraft war und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Bremen) bis dahin nicht in den Prozess eingebunden war.⁴¹⁷ Es bleibt also die Frage, wie bei Handlungsanleitungen etc. auf Details des Datenschutzes geachtet wurde. Offen bleibt in dem Bericht zur Umsetzung, ob Beratungsgespräche mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Stadt Bremen stattgefunden haben.⁴¹⁸

Die in dieser Arbeit vorgenommene Betrachtung der Umsetzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des Handlungskonzeptes bzw. der behördenübergreifenden Fallkonferenzen fällt ggf. an einigen Stellen zu eng oder aber auch nicht tief genug aus. Eine differenziertere Betrachtung wäre mithin nur möglich gewesen, wenn die zahlreich angesprochenen Vereinbarungen und Handlungsanleitungen öffentlich zugänglich wären. Es ist daher nicht auszuschließen, dass einige der in dieser Arbeit genannten Kritikpunkte bereits entsprechend berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang zeigt sich jedoch, dass es notwendig ist, im Kontext solcher Handlungskonzepte eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Führt eine Transparenz wichtiger Details eines solchen Vorhabens doch dazu, dass die Akzeptanz des Konzeptes steigt. Somit würde sich für alle Beteiligten ein differenzierteres Bild der im Handlungskonzept erarbeiteten Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung ergeben. Nur so können die in der Sozialen Arbeit Tätigen ihr Handeln im Kontext eines solchen Konzepts kritisch hinterfragen. Nur so kann die Chance bestehen, datenschutzrechtliche Fragestellungen als Anregung zum Reflektieren des eigenen professionellen Handelns zu nutzen. Denn es bleibt unbenommen, dass die Soziale Arbeit mit unterschiedlichen Fachdisziplinen kooperieren muss, um ihren Aufgaben qualifiziert nachkommen zu können.

Schließlich ist jedoch festzuhalten, dass nach den Erkenntnissen dieser Arbeit der Einschätzung der Datenschützer zuzustimmen ist, wonach „das Konzept gegen wesentliche Grundsätze des Datenschutzrechts“⁴¹⁹ verstößt.

⁴¹⁶ Vgl. Gundel 2009

⁴¹⁷ Vgl. Emig 2009, o.S

⁴¹⁸ Hier ist darauf hinzuweisen, dass ein entsprechender Beratungsprozess zurzeit stattfindet. Für die vorliegende Arbeit wurden Gespräche sowohl mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Innenressort, als auch mit der JGH gesucht. Allerdings konnten auf Grund des noch laufenden Beratungsprozesses zwischen, den an der Entwicklung des Handlungskonzepts Beteiligten und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, keine Informationen erteilt werden.

⁴¹⁹ Gundel 2009

Literaturverzeichnis

- *Bieresborn, Dirk*. In: von Wulffen, Matthias (Hrsg.) 2008: SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – Kommentar. 6. neu bearbeitete Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG
- *Binne, Wolfgang* 2008: § 10 Sozialdatenschutz. In: von Maydell, Bernd / Ruland, Franz / Becker Ulrich (Hrsg.) 2008: Sozialrechtshandbuch (SRH). 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- *Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit* (Hrsg.) 2009: Bundesdatenschutzgesetz – Text und Erläuterungen. 14. Auflage. Bonn
- *Der Senator für Inneres und Sport / Der Senator für Justiz und Verfassung / die Senatorin für Bildung und Wissenschaft / Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (a)* 2008: Bericht zur Umsetzung des Handlungskonzepts „Stopp der Jugendgewalt“ – Mitteilung des Senats vom 23. September 2008. Drucksache 17/552. 17. Wahlperiode. Bremen: Bremische Bürgerschaft. ULR: (letzter Zugriff am 28.08.09)
<http://www.bremische-buergerschaft.de/volltext.php?area=1&np=8,48,79,0,0,0,0,0&navi=informationsdienste5&buergerschaftart=1&dn=D17L0552.DAT&lp=17&format=pdf&edatum=2008-09-24>
- *Der Senator für Inneres und Sport / Der Senator für Justiz und Verfassung / die Senatorin für Bildung und Wissenschaft / Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (b)* 2008: Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ (Stand: 25.01.2008). Bremen: Kooperationsstelle Kriminalprävention Bremen (KSKP). ULR: (letzter Zugriff am 28.08.09)
http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/Stopp_der_Jugendgewalt_Handlungskonzept.pdf
- *Der Senator für Inneres und Sport / Der Senator für Justiz und Verfassung / die Senatorin für Bildung und Wissenschaft / Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (c)* 2008: Neufassung – Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. Januar 2008 – Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“. Bremen: Kooperationsstelle Kriminalprävention Bremen (KSKP). ULR: (letzter Zugriff am 28.08.09)
http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/Stopp_der_Jugendgewalt_Senatsvorlage.pdf

- *Der Senator für Inneres und Sport (Pressereferat) 2008: Pressemitteilung – Senat behandelte Zwischenbericht „Stopp der Jugendgewalt“.* Bremen: Kooperationsstelle Kriminalprävention Bremen (KSKP). ULR: (letzter Zugriff am 28.08.09)
http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jugendgewalt_Zwischenbericht.pdf
- *Der Senator für Justiz und Verfassung (ohne Jahr): Halbzeitbilanz.* Bremen: Senator für Justiz und Verwaltung der freien Hansestadt Bremen. ULR: (letzter Zugriff am 28.04.09)
http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Halbzeitbilanz_29.pdf
- *Emig, Olaf 2009: Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen.* In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog.* VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 149-155
- *Feldmann, Cornelia 2009: Sozialdatenschutz in der Jugendgerichtshilfe.* In: Goerdeler, Jochen *BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.) Jugendhilfe im Strafverfahren – Arbeitshilfen für die Praxis.* Hannover: DVJJ-Eigenverlag. S. 57-77
- *Gola, Peter / Schomerus, Rudolf 2007: BDSG Bundesdatenschutzgesetz – Kommentar.* 9. überarbeitete und ergänzte Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG
- *Gundel, Elke 2009: Datenschützer rügt Innenressort – Geplantes Konzept „Stopp der Jugendgewalt“ sei mit Rechtslage unvereinbar.* In: *Weser Kurier* (vom 28.04.2009, Nr. 98, S. 8). Bremen: Bremer Tageszeitungen AG
- *Krahmer, Utz (Hrsg.) 2008: Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil – Lehr- und Praxiskommentar.* 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- *Kühling, Jürgen / Seidel, Christian / Sivridis, Anastasios 2008: Datenschutzrecht.* Frankfurt am Main: Verlag Recht und Wissenschaft
- *Lilge, Werner 2009: Berliner Kommentar zum Sozialrecht – SGB I allgemeiner Teil.* 2.völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag
- *Münder, Johannes 2007: Kinder- und Jugendhilferecht – Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung.* 6. überarbeitete Auflage. Köln: Luchterhand

- *Papenheim, Hans-Gert* 2008: Schweigepflicht – Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht im sozial-caritativen Dienst. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag
- *Papenheim, Hans-Gert / Baltes, Joachim* 2009: Verwaltungsrecht für die soziale Praxis. 21. überarbeitete Auflage. Frechen: Verlag Recht für die soziale Praxis
- *Papenheim, Hans-Gert* 2009: Schutz der Persönlichkeit durch Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit. In: Forum Sozial. H. 1/2009. S. 12-16
- *Riekenbrauk, Klaus* 2008: Strafrecht und Soziale Arbeit – Eine Einführung für Studium und Praxis. 3. überarbeitete Auflage. Köln: Luchterhand
- *Schleicher, Hans* 2007: Jugend- und Familienrecht – Ein Studienbuch. 12. Auflage. München: Verlag C.H. Beck
- *Seidel, Knut*. In: Diering, Björn / Timme, Hinnerk / Waschull, Dirk (Hrsg.) 2007: Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – Lehr- und Praxiskommentar. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- *Tinnefeld, Marie-Theres / Ehmann, Eugen / Gerling, Rainer W.* 2005: Einführung in das Datenschutzrecht – Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht. 4 völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. München: R. Oldenbourg Wissenschaftsverlag
- *Weichert, Thilo*. In: Däubler, Wolfgang / Klebe, Thomas / Wedde, Peter / Weichert, Thilo 2007: Bundesdatenschutzgesetz – Basiskommentar. 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Frankfurt am Main: Bund-Verlag GmbH
- *Wilmers-Rauschert, Bogislav*. In: Kulow, Arnd-Christian 2004: Datenschutz in der freien Jugend- und Sozialhilfe. 1. Auflage. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag
- *Winkler, Jürgen* 2004: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). München: Verlag C.H. Beck

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfSD	Amt für Soziale Dienste
aF	alte Fassung
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BremDSG	Bremisches Datenschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
d.h.	dass heißt
DSG-EKD	Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
ebd.	ebenda
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
Halbs.	Halbsatz
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	in Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
KDO	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz
LfDI	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

nF	neue Fassung
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o.J.	ohne Jahresangabe
o.S.	ohne Seitenangabe
Rn.	Randnummer
2.SGBÄndG	das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs
S.	Satz, Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Erstes Buch – Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB VIII	Achtes Buch – Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Zehntes Buch – Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
sog.	so genannt
SRH	Sozialrechtshandbuch
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
Vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung